

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE GENEHMIGUNG VON**

**WELTRAUMAKTIVITÄTEN UND DIE REGISTRIERUNG VON**

**WELTRAUMGEGENSTÄNDEN (WELTRAUMGESETZ)**

**Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt**

**Vernehmlassungsfrist:** 12. Oktober 2022



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle .....	5
1. Ausgangslage .....	7
2. Begründung der Vorlage.....	10
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	16
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	58
6. Vernehmlassungsvorlage.....	59

### **Beilagen:**

- Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, angenommen durch Resolution 2777 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1971, unterzeichnet in London, Moskau und Washington am 29. März 1972, in Kraft getreten am 1. September 1972, für das Fürstentum Liechtenstein am 9. Januar 1980 («Weltraumhaftungsübereinkommen 1972», LGBI. 1980 Nr. 59)
  
- Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, angenommen durch Resolution 3235 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. November 1974, unterzeichnet in New York am 14. Januar 1975, in Kraft getreten am 15. September 1976, für das Fürstentum Liechtenstein am 26. Februar 1999 («Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975», LGBI. 1999 Nr. 67)

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten führt dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteinischer Staatsbürger oder sind sie in Liechtenstein registriert, ist Liechtenstein für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen verursacht werden. Ausserdem müssen Weltraumgegenstände aufgrund der internationalen Vorgaben sowohl national als auch international registriert werden.*

*Ohne eine innerstaatliche gesetzliche Grundlage ist es für Liechtenstein weder möglich, eine private Weltraumaktivität einzuschränken oder zu verbieten, noch ist es im Fall der völkerrechtlichen Haftung möglich, bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Derzeit existiert in Liechtenstein kein Genehmigungsvorbehalt für solche Aktivitäten und es wäre nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.*

*Vor diesem Hintergrund soll mit der gegenständlichen Vorlage eine gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die Registrierung von Weltraumgegenständen geschaffen werden. Die vorliegende Gesetzesvorlage stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.*

*Ein Kernelement des Gesetzes betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, eine Genehmigung für ihre geplante Weltraumaktivität zu erwirken. Dadurch soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt. Weiters schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände.*

*Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände liegt es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nachhaltig und sicher, nach dem*

*Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden. Liechtenstein hat ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit und Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.*

*Aufgrund dieser Interessenlage folgt das Gesetz den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch die Versicherungspflicht. Weiters wird eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers. Das Gesetz sieht Aufsichts- und Kontrollrechte der Regierung vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zu Geld- und Freiheitsstrafen, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zum Entzug der Genehmigung führen.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

#### **BETROFFENE STELLE**

Amt für Kommunikation



Vaduz, 12. Juli 2022

LNR 2022-1114

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Liechtenstein ist seit dem Beitritt zum Internationalen Fernmeldevertrag am 25. Juni 1963<sup>1</sup> Mitglied der 1865 gegründeten Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union, ITU), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Darüber hinaus ist Liechtenstein Vertragspartei des internationalen Übereinkommens über die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 1972<sup>2</sup> ("Weltraumhaftungsübereinkommen 1972") und des internationalen Übereinkommens über die Registrierung von Weltraumgegenständen 1975<sup>3</sup> ("Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975"). Bisher ergab sich daraus innerstaatlich kein unmittelbarer legislativer Handlungsbedarf, da Liechtenstein selbst keine Weltraumaktivitäten durchführte und auch nicht absehbar oder wahrscheinlich war, dass natürliche oder juristische Personen unter der Jurisdiktion Liechtensteins solche Aktivitäten durchführen könnten.

Die zunehmende Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten in den letzten Jahren führt allerdings dazu, dass immer mehr Unternehmen in diesem Bereich aktiv werden. Stehen diese Unternehmen im Eigentum liechtensteiner Staatsbürger oder haben sie ihren Sitz in Liechtenstein, ist Liechtenstein

---

<sup>1</sup> LGBl. 1963 Nr. 32.

<sup>2</sup> Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, angenommen durch Resolution 2777 (XXVI) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1971, unterzeichnet in London, Moskau und Washington am 29. März 1972, in Kraft getreten am 1. September 1972, für das Fürstentum Liechtenstein am 9. Januar 1980, LGBl. 1980 Nr. 59.

<sup>3</sup> Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, angenommen durch Resolution 3235 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. November 1974, unterzeichnet in New York am 14. Januar 1975, in Kraft getreten am 15. September 1976, für das Fürstentum Liechtenstein am 26. Februar 1999, LGBl. 1999 Nr. 67.

für diese Aktivitäten mitunter völkerrechtlich verantwortlich und haftet auch für Schäden, die durch Weltraumgegenstände solcher Unternehmen allenfalls verursacht werden.

Aus dem Völkerrecht ergibt sich für Liechtenstein insbesondere Folgendes:

- Liechtenstein haftet als Startstaat (Startstaat ist u.a. der Staat, der den Start eines Weltraumgegenstandes durchführen lässt) für Schäden, die durch seinen Weltraumgegenstand anderen Vertragsstaaten oder deren natürlichen oder juristischen Personen zugefügt werden. Für Schäden auf der Erde oder an Luftfahrzeugen im Flug ist diese Haftung verschuldensunabhängig.
- Nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 ist es erforderlich, ein nationales Register zu schaffen, in welchem Weltraumgegenstände registriert werden.
- Weiters hat eine Notifizierung dieses Registers und die Bekanntgabe bestimmter Informationen an die Vereinten Nationen zu erfolgen, wo ein eigenes internationales Register für Weltraumgegenstände geführt wird.
- Liechtenstein hat nichtstaatliche Weltraumaktivitäten einem Genehmigungsverfahren zu unterziehen und diese fortgesetzt zu überwachen.
- Liechtenstein hat sicherzustellen, dass seine völkerrechtlichen Verpflichtungen von staatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren eingehalten werden (sog. „Verantwortung“). Weltraumrechtliche Verpflichtungen sind insbesondere die friedliche Nutzung des Weltraums und das Verbot der Stationierung von Massenvernichtungswaffen, das Aneignungsverbot, das Rücksichtnahmegebot sowie der Schutz der Umwelt auf der Erde und im Weltraum und die Registrierung von Weltraumgegenständen.

Angesichts dieser Entwicklungen und zur Umsetzung der genannten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die insbesondere dazu dienen, etwaigen Haftungsfällen

vorzubeugen, ergibt sich für Liechtenstein Handlungsbedarf zur Schaffung eines entsprechenden nationalen Rechtsrahmens für die Regelung von Weltraumaktivitäten. Auf Grundlage der derzeitigen Gesetzeslage ist es für Liechtenstein nicht möglich, im Fall der völkerrechtlichen Haftung bei den Betreibern von Weltraumgegenständen Regress zu nehmen oder ihnen vor dem Start eine Versicherung vorzuschreiben. Ein Genehmigungsverfahren existiert nicht. Auch ist es nicht möglich, ein Register zu schaffen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

Einzig die Notifizierung der technischen Daten gestarteter Weltraumgegenstände an die Vereinten Nationen wäre bei der derzeitigen Gesetzeslage möglich, sofern die Regierung Liechtensteins davon Kenntnis erlangt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt die Basis für die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen Liechtensteins dar und dient der Vorbeugung von Haftungsfällen.

Mehrere Staaten haben bereits nationale Weltraumgesetze erlassen, um der zunehmenden Privatisierung und Kommerzialisierung von Weltraumaktivitäten Rechnung zu tragen. In Europa waren dies zuletzt Luxemburg (2020), Finnland (2018), das Vereinigte Königreich (1986 und 2018), Dänemark (2016), Österreich (2011), die Niederlande (2008), Frankreich (2008) und Belgien (2005, rev. 2013). In anderen europäischen Staaten werden derzeit ähnliche Gesetze diskutiert (Deutschland, Italien, Schweiz, Slowakei, Tschechische Republik). Einige europäische Staaten haben schon vor längerer Zeit nationale Gesetze zur Regulierung von Weltraumaktivitäten erlassen (Norwegen 1969, wird derzeit novelliert; Spanien 1974; Schweden 1982). Nationale Weltraumgesetze gibt es darüber hinaus in den USA, in Russland, in der Ukraine, in Australien, Brasilien, China, Hong Kong, Japan, Neuseeland, Südafrika, Republik Korea und in den Vereinigten Arabischen Emiraten.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete in einer Resolution aus 2013 Empfehlungen für die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen in nationales Recht („Recommendations on national space legislation“).<sup>4</sup> Diese Resolution enthält eine Reihe von Elementen („elements for consideration“), die in nationalen Weltraumgesetzen enthalten sein sollten. An diesen Empfehlungen und Elementen orientiert sich die Vernehmlassungsvorlage in weiten Teilen.

Weiters erarbeitete die International Law Association ein Modellgesetz für nationale Weltraumgesetzgebung, das den Staaten bei der Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen ebenfalls Orientierung bietet („ILA Modellgesetz“).<sup>5</sup> Dieses Modellgesetz wurde ebenso wie jüngere Beispiele nationaler Weltraumgesetze, insbesondere jene von Luxemburg, Finnland, Dänemark und Österreich, bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs herangezogen.

Spezifische rechtliche Vorgaben von der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum gibt es keine.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz wird die innerstaatliche gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins im Bereich des Weltraumrechts geschaffen. Ein Kernelement der Vorlage betrifft die Einführung eines Genehmigungsverfahrens, das Betreiber von Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, dazu verpflichtet, einen Antrag auf Genehmigung ihrer geplanten Weltraumaktivität zu stellen. Dadurch

---

<sup>4</sup> Recommendations on national legislation relevant to the peaceful exploration and use of outer space, UN GV Resolution 68/74 aus 2013.

<sup>5</sup> Sofia Rules for a Model Law on National Space Legislation, Resolution Nr. 6/2012 vom 30. August 2012, UN Doc. A/AC.105/C.2/2013/CRP.6.

soll insbesondere vermieden werden, dass es durch unbewilligte liechtensteinische Weltraumgegenstände unkontrolliert zu Schadens- und damit verbundenen Haftungsfällen kommt.

Die völkerrechtlichen/weltraumrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins ergeben sich insbesondere aus dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, die Liechtenstein durch LGBl. 1980 Nr. 59 und LGBl. 1999 Nr. 67 ratifiziert hat. Darüber hinaus ist für Liechtenstein die Prinziplendeklaration aus 1963 (Declaration on Legal Principle Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, Resolution der GV der VN 1962 (XVIII) vom 13. Dezember 1963 – „Prinziplendeklaration“) relevant, die im Wesentlichen jene Verpflichtungen enthält, die im Weltraumvertrag aus 1967 (Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln, vom 27. Jänner 1967, in Kraft seit 10. Oktober 1967 – «Weltraumvertrag») enthalten sind. Der Weltraumvertrag regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums und wurde von 112 Staaten ratifiziert (Stand: 1. Januar 2022), darunter alle relevanten Weltraumnationen, wie etwa USA, Russland, China und Indien, und fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz. Auch wenn Liechtenstein den Weltraumvertrag nicht ratifiziert hat, haben nach herrschender Meinung die Prinzipien aus der Prinziplendeklaration aus 1963, die nahezu wortgleich auch im Weltraumvertrag enthalten sind, normativen Charakter. Dies ergibt sich unter anderem aus der Bezeichnung der Resolution als «Deklaration von Rechtsprinzipien», aus der Formulierung der Prinzipien selbst (insbesondere der häufigen Verwendung des Begriffes «shall» und ähnlich verpflichtender Formulierungen) und ihrer Annahme ohne Gegenstimme in der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Sie kann daher als Ausdruck von «Rechtsüberzeugung» (o-

*pinio iuris*) angesehen werden, die in Verbindung mit der vorhandenen Staatenpraxis zur Bildung von Völkergewohnheitsrecht führte. Auch wenn Resolutionen der Generalversammlung grundsätzlich keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur Empfehlungscharakter zukommt (siehe u.a. Art. 10 Charta der Vereinten Nationen), wird die Prinzipien Deklaration nach hM als Quelle des Weltraumrechts angesehen, deren Inhalt für die Staaten verbindlich ist.<sup>6</sup>

Die von Liechtenstein ratifizierten internationalen Verträge, nämlich das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und das Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, beinhalten aber ohnehin die gegenüber der Prinzipien Deklaration und dem Weltraumvertrag «spezielleren» Regelungen. Das ist insbesondere für die Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden – sei es auf der Erde, an Luftfahrzeugen im Flug oder durch Kollisionen im Weltraum – von Bedeutung.

In welchen Fällen Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann, hängt davon ab, ob das Land in einem konkreten Fall als «Startstaat» in Betracht kommt. Dazu ist das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 heranzuziehen, in dessen Art. I der Begriff folgendermassen definiert wird:

*Im Sinne dieses Übereinkommens [...] c) bedeutet der Ausdruck "Startstaat" i) einen Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt, ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird;*

Damit sind vier verschiedene Möglichkeiten der Anknüpfung gegeben: „Startstaat“ ist jedenfalls der Staat, von dessen Hoheitsgebiet ein Weltraumgegenstand gestartet wird (1. Fall). Dazu kann jener Staat kommen, von dessen „Anlagen“ ein

---

<sup>6</sup> Vgl. Lyall/Larsen, *Space Law. A Treatise*, 2. Aufl. 2018, S. 40-43, mwNw.

Weltraumgegenstand gestartet wird (2. Fall), falls dies nicht derselbe Staat ist. Weiters zählt jener Staat dazu, der den Weltraumgegenstand selbst „startet“, d.h. im Rahmen seiner staatlichen Aufgaben durchführt (3. Fall). Schliesslich kommt jener Staat in Betracht, der den Start „durchführen lässt“ (4. Fall). Dieser letzte Fall umfasst nicht nur einen Start, den der Staat in eigenem Namen beauftragt, sondern in einer weiteren Interpretation „veranlasst“ (im englischen Original lautet der Begriff „procure“). Darunter wird nach hM auch jener Staat verstanden, dessen Staatsangehörige, seien es natürliche oder juristische Personen, den Start durchführen lassen (vgl. Kerrest und Smith in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty*, 2009, S. 138). Damit wird ein Zusammenhang mit der Definition des „verantwortlichen Staates“ hergestellt, der nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) für „nationale Weltraumaktivitäten“ international verantwortlich ist, gleichgültig, ob sie von staatlichen Einrichtungen oder nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden.

Letztere muss der verantwortliche Staat auch genehmigen und fortgesetzt überwachen. Dies kann am besten jener Staat durchführen, der Jurisdiktion über den Weltraumgegenstand hat. Diese wird wiederum durch die Registrierung des Weltraumgegenstandes begründet (vgl. Art. VIII Weltraumvertrag und Prinzip 7 der Prinzipiendeklaration), zu der Liechtenstein nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 verpflichtet ist.

Aus den verschiedenen Anknüpfungspunkten für die Definition folgt, dass es für einen Weltraumgegenstand häufig mehrere „Startstaaten“ gibt. Sie haften solidarisch in vollem Umfang (Art. IV Abs. 1 des Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Die Schadenersatzlast soll im Innenverhältnis zwischen den Startstaaten entsprechend aufgeteilt werden (Art. IV Abs. 2 des Weltraumhaftungsübereinkommen 1972).

Während der Weltraumvertrag und die Prinzipiendeklaration schlicht die Haftung des Startstaates für Schäden durch seine Weltraumobjekte vorsehen (Art. VII Weltraumvertrag und Prinzip 8 der Prinzipiendeklaration), bestimmt das Weltraumhaftungsübereinkommen 1972, dass die Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursacht wurden, „unbedingt“ ist, d.h. verschuldensunabhängig und unbeschränkt (Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Bei Schäden, die anderswo verursacht werden, haftet der Startstaat, wenn der Schaden von ihm oder von Personen verschuldet wurde, für die er verantwortlich ist (Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen 1972).

Ohne dass dies aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen erforderlich wäre, aber um Liechtenstein vor Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände zu schützen, soll das vorliegende Gesetz ausserdem die Haftung des Betreibers einer Weltraumaktivität regeln und die rechtliche Grundlage für den Rückgriff auf diesen Betreiber schaffen, falls Liechtenstein aufgrund der völkerrechtlichen Haftung einem Geschädigten den durch einen Weltraumgegenstand verursachten Schaden zu ersetzen hat. Das Gesetz trifft auch Vorkehrungen für eine Versicherungspflicht des Betreibers von Weltraumaktivitäten, um die Bezahlung des Schadenersatzes sicherzustellen.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Abgesehen von den völkerrechtlichen Haftungs- und Registrierungspflichten im Hinblick auf Weltraumgegenstände ist es auch im Interesse des Landes, über Weltraumaktivitäten, für die Liechtenstein verantwortlich gemacht werden kann, informiert zu sein und dafür zu sorgen, dass diese nach dem Stand der Technik und im Einklang mit sonstigen Verpflichtungen sowie den politischen und wirtschaftlichen Interessen Liechtensteins durchgeführt werden.

Weiters hat Liechtenstein ein Interesse daran, im europäischen oder internationalen Vergleich nicht als „Billigflaggenland“ zu gelten, in dem geringe Voraussetzungen an die Sicherheit der Weltraumaktivitäten und die Verlässlichkeit der Betreiber aufgestellt werden.

Aufgrund dieser Interessenlage folgt die Gesetzesvorlage den Beispielen jener Staaten, die eher strenge Massstäbe an die Genehmigung stellen. Dies betrifft neben den technischen Voraussetzungen und der Vermeidung von Weltraummüll auch den Aspekt der Versicherungspflicht. Für die Weltraumaktivitäten wird weiters eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung etabliert. Der Regress des Landes im Fall einer völkerrechtlichen Haftung wird – wie auch in anderen Staaten, etwa Luxemburg und dem Vereinigten Königreich – nicht begrenzt. Aus Transparenzgründen enthält das Gesetz detaillierte Vorschriften im Hinblick auf die Eigentümerstruktur des Betreibers, was in anderen Staaten ebenfalls nicht immer der Fall ist.

Das Gesetz sieht bestimmte Aufsichts- und Kontrollrechte der Regierung vor, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Auch hier verfolgt Liechtenstein einen eher restriktiven Kurs. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zum Entzug der Genehmigung, zur Übertragung der Weltraumaktivität an einen anderen Betreiber sowie zu Geld- und Freiheitsstrafen führen.

Schliesslich schafft das Gesetz die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Weltraumgegenstände, zu der Liechtenstein auf Basis des Registrierungsübereinkommens 1975 verpflichtet ist.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 – Zweck**

Abs. 1 definiert den Zweck des Gesetzes mit der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Liechtenstein im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann, eingegangen ist. Diese Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, die Liechtenstein ratifiziert hat. Darüber hinaus ist die Prinzipien Deklaration der Vereinten Nationen über die grundlegenden Rechte und Pflichten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums aus 1963 relevant, die im Wesentlichen jene Verpflichtungen enthält, die der Weltraumvertrag regelt und die nach hM als Völkergewohnheitsrecht anzusehen sind.

Abs. 2 zählt in den Bst. a bis e jene Punkte auf, denen das Gesetz „insbesondere“ dient. Es handelt sich also um eine demonstrative Aufzählung, die die besonderen Schwerpunkte des Gesetzes hervorhebt. Erstens soll durch Bst. a eine Genehmigungspflicht für private Weltraumaktivitäten eingeführt werden. Damit wird der Verpflichtung aus Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipien Deklaration) Rechnung getragen, dass Weltraumaktivitäten, die von nichtstaatlichen Stellen durchgeführt werden, genehmigt und fortgesetzt überwacht werden müssen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 4 und Art. 5). Diesem Zweck dient auch Bst. b, der die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten Liechtensteins über private Weltraumaktivitäten statuiert. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist aber nicht nur für die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins erforderlich, sondern dient insbesondere auch der Wahrung der wirtschaftlichen und politischen Interessen Liechtensteins, worauf der zweite Teil des Satzes hinweist.

Bst. c hebt die Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit von Weltraumaktivitäten, insbesondere der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt hervor. Damit soll eine verantwortungsvolle, technisch versierte und umweltbewusste Nutzung des Weltraums sichergestellt und einer möglichen Haftung Liechtensteins vorgebeugt werden.

Diesem Zweck dient auch Bst. d, der darüber hinaus die Ziele der Erhaltung der langfristigen Nutzbarkeit des Weltraums und der Vermeidung von Weltraummüll ausdrücklich hervorhebt. Beides sind wichtige Anliegen, die die internationale Staatengemeinschaft derzeit sehr beschäftigen.

Bst. e schliesslich legt fest, dass das Gesetz auch der Einrichtung eines nationalen Weltraumregisters dient. Damit soll sichergestellt werden, dass Liechtenstein seiner Verpflichtung zur Eintragung eines Weltraumgegenstandes, für den das Land als „Startstaat“ gilt (zur Definition siehe schon oben), gemäss Art. II des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 nachkommen kann.

## **Art. 2 – Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt, welche Aktivitäten aus der Sicht Liechtensteins als „nationale Weltraumaktivitäten“ anzusehen sind, die es gemäss Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) zu genehmigen und fortgesetzt zu überwachen gilt. Für diese Weltraumaktivitäten ist Liechtenstein international verantwortlich. Um zu definieren, was eine „liechtensteinische Weltraumaktivität“ ist, wird grundsätzlich die territoriale und personelle Jurisdiktion Liechtensteins über die betreffende Aktivität herangezogen. Auch die Haftung für Schäden durch Weltraumobjekte nach dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 knüpft weitgehend an den Kriterien der territorialen oder personellen Jurisdiktion an.

Abs. 1 definiert den räumlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Die Definition folgt dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat nur für solche Aktivitäten verantwortlich gemacht werden kann, über die er territoriale oder personelle Jurisdiktion ausüben kann.<sup>7</sup>

Bst. a normiert, dass das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anwendbar ist, die auf dem Staatsgebiet Liechtensteins durchgeführt oder veranlasst werden. Dies entspricht der territorialen Jurisdiktion Liechtensteins.

Die Bestimmung in Bst. b legt fest, dass das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anwendbar ist, die auf beweglichen oder unbeweglichen Anlagen, die in Liechtenstein registriert sind oder sonst den Gesetzen Liechtensteins unterliegen, durchgeführt oder veranlasst werden. Dies spiegelt die Definition des Art. I Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und Art. I Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 wider, wonach ein Staat, von dessen „Anlagen“ aus ein Weltraumgegenstand gestartet wird, als „Startstaat“ gilt. Ausserdem ist völkerrechtlich anerkannt, dass Aktivitäten, die auf Schiffen oder Flugzeugen durchgeführt werden, der Jurisdiktion des Registerstaates unterliegen. Insbesondere unterliegen dessen Jurisdiktion Aktivitäten auf der Hohen See (z.B. Raketenstarts von Hochsee-Plattformen wie etwa jene des Unternehmens „Sea-Launch“ zwischen 1999 und 2009) oder von einem Flugzeug aus (wie etwa der Start eines Weltraumgegenstandes von einem Flugzeug im Flug).

Nach Bst. c ist das Gesetz auf Weltraumaktivitäten anzuwenden, die von einem Betreiber, der die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt, oder von einer juristischen Person, die in Liechtenstein ihren Sitz hat oder registriert ist, durchgeführt oder veranlasst werden. Dies entspricht der personellen Jurisdiktion Liechtensteins über natürliche und juristische Personen. Bei natürlichen Personen folgt

---

<sup>7</sup> Vgl. Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law*, Volume 1, *Outer Space Treaty*, 2009, S. 113 f.

die Staatsbürgerschaft den Regelungen des liechtensteinischen Bürgerrechtsgesetzes.<sup>8</sup> Bei juristischen Personen wird für die Anwendung des Gesetzes auf den Sitz bzw. auf die Registrierung im Handelsregister abgestellt.<sup>9</sup>

Weltraumaktivitäten der bezeichneten Personen sind dann erfasst, wenn diese als „Betreiber“ im Sinne der in Art. 3 Abs. 1 Bst. c angeführten Definition tätig sind, also nicht, wenn sie an Weltraumaktivitäten nur mitarbeiten und nicht auf eigene Rechnung handeln. Zweigniederlassungen ausländischer (unternehmerischer) Rechtsträger sind erfasst, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht den Empfehlungen der UN-Generalversammlung, wonach sowohl die territoriale als auch die personelle Jurisdiktion als Anknüpfungspunkt für die Anwendung nationaler Weltraumgesetze herangezogen werden soll:<sup>10</sup>

*The State, taking into account its obligations as a launching State and as a State responsible for national activities in outer space under the United Nations treaties on outer space, should ascertain national jurisdiction over space activities carried out from territory under its jurisdiction and/or control; likewise, it should issue authorizations for and ensure supervision over space activities carried out elsewhere by its citizens and/or legal persons established, registered or seated in territory under its jurisdiction and/or control, provided, however, that if another State is exercising jurisdiction with respect to such activities, the State should consider forbearing from duplicative requirements and avoid unnecessary burdens;*

Auch die überwiegende Staatenpraxis folgt diesen Empfehlungen.<sup>11</sup> Dadurch soll

---

<sup>8</sup> LGBl. 151 Nr. 23/1960, idF 1.1.2019.

<sup>9</sup> Vgl. Personen und Gesellschaftsrecht, LGBl. Nr. 216/1926 idF 1.10.2021, insbes. Art. 106 und 113.

<sup>10</sup> Vgl. Recommendations on national space legislation, Abs. 2.

<sup>11</sup> Manche Staaten schränken den personellen Anwendungsbereich der Weltraumgesetze auf staatsfreie Räume ein (Norwegen), machen ihn von internationalen Abkommen (Belgien) oder von entsprechenden Sekundärrechtsnormen abhängig (Niederlande). Die meisten Staaten definieren jedoch den Anwendungsbereich sowohl territorial als auch personell, ohne weitere Einschränkungen (wie z.B. Luxemburg, Finnland, Dänemark, Österreich, Schweden, Südafrika, Australien, Frankreich, Vereinigtes Königreich und USA). Vgl. dazu Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty, 2009, S. 114).

möglichst vermieden werden, dass sich kein Staat für eine bestimmte Weltraumaktivität für zuständig erachtet und dadurch Kontrolldefizite entstehen, es also zu „negativen Kompetenzkonflikten“ kommt.<sup>12</sup>

Bei „positiven Kompetenzkonflikten“, also wenn mehrere Staaten sich für zuständig erachten und mehrere Genehmigungen, die sich aus der territorialen und der personellen Anwendung nationaler Vorschriften in verschiedenen Staaten ergeben, eingeholt werden müssen, empfiehlt die UN-Generalversammlung bei der Ausübung der Jurisdiktion zu berücksichtigen, ob und inwiefern bereits ein anderer Staat seine Jurisdiktion ausübt. Damit sollen Verdoppelungen und unnötige Erschwernisse vermieden werden. Dabei ist es sinnvoll, die verschiedenen Phasen der Weltraumaktivität zu berücksichtigen, also etwa den Start vom weiteren Betrieb des Weltraumgegenstandes in der Umlaufbahn zu unterscheiden.<sup>13</sup>

Konkret bedeutet dies, dass bereits erteilte Genehmigungen oder Überprüfungen aus anderen Staaten oder internationalen Organisationen (z.B. ESA), etwa im Hinblick auf technische Standards, anerkannt werden können und nur mehr jene Aspekte des Gesetzes genauer überprüft werden müssen, die darüber hinaus gehen bzw. die die spezifischen Interessen und Erfordernisse Liechtensteins im Zusammenhang mit der Weltraumaktivität widerspiegeln. Diese können rechtliche, wirtschaftliche und politische Aspekte miteinschließen, die sich von jenen des jeweils anderen Staates oder der internationalen Organisation unterscheiden.

Abs. 2 bestimmt, dass die Anwendung anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Durchführung von Weltraumaktivitäten, insbesondere nach dem Kommunikationsgesetz und dem Zollvertragsrecht, vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unberührt bleiben. Auf das Kommunikationsgesetz wird insbesondere

---

<sup>12</sup> Vgl. Irmgard Marboe in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law*, Volume 3, *The 2013 Resolution on Recommendations on National Legislation Relevant to the Peaceful Exploration and Use of Outer Space*, 2015, S. 576.

<sup>13</sup> Vgl. Marboe, *ibid.*

Bezug genommen, weil dieses Frequenzzuteilungen und andere Telekommunikationsaspekte regelt, die zwar für Weltraumaktivitäten bedeutsam sind, aber dennoch völlig getrennt vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes sind. Insbesondere Fragen der Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, werden vom Kommunikationsgesetz ausgeklammert. Auf das Zollvertragsrecht wird Bezug genommen, da in Liechtenstein hinsichtlich der Import- und Exportkontrolle schweizerische Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung zu beachten sind.

Gemäss Abs. 3 richtet sich das Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Landesverwaltungspflegegesetz. Damit wird klargestellt, dass das vorliegende Gesetz in den Bereich des Verwaltungsrechts fällt und dass das Verfahren, soweit nicht Spezielles oder Abweichendes geregelt wird, den generellen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren unterliegt.

### **Art. 3 – Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen**

Gemäss Abs. 1 Bst. a ist unter „Weltraumaktivität“ jede Tätigkeit zu verstehen, die darin besteht, den Start eines Weltraumgegenstandes durchzuführen oder zu veranlassen, einen Weltraumgegenstand während seines Aufenthalts im Weltraum und seiner Rückkehr zur Erde zu kontrollieren oder zu nutzen, sowie jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann. Der Begriff „Weltraumaktivität“ wird in den Weltraumverträgen nicht definiert. Aus der Staatenpraxis ergibt sich aber, dass darunter jedenfalls der „Start“ eines Weltraumgegenstandes verstanden wird, auch wenn dieser nicht im Weltraum, sondern auf der Erde stattfindet.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl. Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty, 2009, S. 108.

Darüber hinaus wird auch „Betrieb und Kontrolle“ eines Weltraumgegenstandes mit umfasst, womit die operative und technische Kontrolle des Weltraumgegenstandes, wie dessen Überwachung und Steuerung, gemeint ist.<sup>15</sup> Damit sind, unabhängig von der jeweiligen Anwendung, auch Telemetrie und Ortung von Satelliten, Sonden, Weltraumplattformen und Raumstationen mitumfasst. „Kontrolle“ eines Weltraumgegenstandes schliesst daher den Betrieb eines Space Operation Center zur Steuerung von Satelliten ebenso mit ein wie den Betrieb einer Bodenstation zur Kontrolle der Lage oder Funktionsfähigkeit von Satelliten. Das vorliegende Gesetz nimmt zusätzlich zur „Kontrolle“ auch noch die „Nutzung“ sowie „jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann“ mit auf. Dies ist notwendig, um den Begriff der Weltraumaktivität möglichst weit zu definieren, da die Haftungsbestimmungen der Weltraumverträge sehr streng sind und nicht darauf abstellen, ob ein Staat einen Weltraumgegenstand tatsächlich «nutzt» oder «kontrolliert», sondern ob der Staat als «Startstaat» angesehen werden kann. Diese Formulierung findet sich auch im nationalen Gesetz von Luxemburg (2020). Im ILA Modellgesetz sowie in jüngeren nationalen Weltraumgesetzen (Finnland 2018, Dänemark 2016) sind neben Start, Betrieb und Kontrolle sowie Wiedereintritt des Weltraumgegenstandes auch alle Tätigkeiten, „die dafür wesentlich sind“ erfasst. Im Sinne der Interessen Liechtensteins wird an der weiten Definition des Begriffs angeknüpft und damit auch der Anwendungsbereich des Gesetzes eher weit gefasst, sodass jede dieser Tätigkeiten eine Genehmigungspflicht auslöst. Die blosse Kontrolle über die digitale Nutzlast oder die Inhalte der Satellitendaten, wie z.B. Inhalte von Fernsehsendungen oder Internetseiten, fällt jedoch nicht darunter. Der Wiedereintritt eines Weltraumobjekts hingegen fällt in den Anwendungsbereich des liechtensteini-schen Gesetzes, da auch er Teil der Weltraumaktivität ist.

---

<sup>15</sup> Vgl. die Erklärungen zum verbreiteten Terminus „operation and control“ von Gerhard in Hobe u.a. [Hrsg.], *Cologne Commentary on Space Law, Volume 1, Outer Space Treaty*, 2009, S. 108-109.

Die Definition des „Weltraumgegenstandes“ in Bst. b gibt einerseits die Formulierung des Art. I d) Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 und Art. I b) Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 wieder, wonach dieser Begriff „die Bestandteile eines Weltraumgegenstands sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile“ umfasst. Andererseits geht er darüber hinaus und erklärt, dass es sich um einen Gegenstand handelt, „der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll.“ Diese Präzisierung ist in den Weltraumverträgen nicht enthalten, sehr wohl aber im ILA Modellgesetz und in nationalen Weltraumgesetzen zahlreicher Staaten (z.B. Luxemburg 2020, Finnland 2018, Dänemark 2016, Österreich 2011). Liechtenstein folgt diesem Beispiel und schliesst sich damit dem verbreiteten „funktionalen Ansatz“ bei der Definition von Weltraumaktivitäten an.<sup>16</sup>

Bst. c definiert, dass „Betreiber“ natürliche oder juristische Personen sind, die Weltraumaktivitäten durchführen lassen oder veranlassen. Damit wird klargestellt, wer als Antragsteller im Genehmigungsverfahren nach Art. 4 und Art. 5, für die Haftung nach Art. 6, für die Versicherungspflicht nach Art. 7, für den Rückgriff nach Art. 8 und die übrigen Verpflichtungen des Gesetzes in Frage kommt. Im Fall einer juristischen Person müssen entsprechende Handlungen von verantwortlichen Vertretern gesetzt werden. Natürliche Personen sind umfasst, wenn sie auf eigene Rechnung handeln, nicht aber, wenn sie an Weltraumaktivitäten nur mitarbeiten.

Die Definition der „qualifizierten Beteiligung“ in Bst. d ist erforderlich, um im Sinne der Verordnung der EU Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen eine entsprechende Transparenz der Kapitalbasis sicherzustellen. Direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben, ist dabei die

---

<sup>16</sup> Vgl. Lyall/Larsen, *Space Law. A Treatise*, 2. Aufl. 2018, S. 145-152.

Grenze. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Weltraumgesetz Luxemburgs (2020).

Bst. e verweist auf das Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, das Liechtenstein ratifiziert hat und dessen Bestimmungen das vorliegende Gesetz umsetzt bzw. die Voraussetzungen für seine operative Anwendung, vor allem die völkerrechtlich verpflichtende Registrierung von Weltraumgegenständen, schafft.

Abs. 2 regelt die Geschlechtsneutralität der Personen- und Funktionsbezeichnungen.

#### **Art. 4 – Genehmigungspflicht**

Abs. 1 legt fest, dass Weltraumaktivitäten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, nur mit Genehmigung durch die Regierung durchgeführt werden dürfen. Damit entspricht Liechtenstein der Verpflichtung nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration), dass „nationale Weltraumaktivitäten“, die durch nichtstaatliche Stellen durchgeführt werden, zu genehmigen sind. Die Genehmigungspflicht trifft den „betreffenden Staat“, der für seine „nationalen Weltraumaktivitäten“ international verantwortlich ist. Während eine genauere Definition des „betreffenden Staates“ in den Weltraumverträgen fehlt, zeigt die Staatenpraxis, dass sowohl territoriale als auch personale Anknüpfungskriterien angewendet werden. Dementsprechend wird – wie oben bereits erwähnt – auch der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes in Art. 2 Abs. 1 definiert.

Dass die Genehmigung gemäss Abs. 2 Bedingungen, Befristungen und Auflagen enthalten kann, bedürfte keiner eigenen gesetzlichen Regelung, da dies schon aus den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens hervorgeht. Die ausdrückliche Erwähnung in diesem Zusammenhang hat jedoch den Sinn der Information bzw. Ankündigung für die Rechtsunterworfenen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Regierung nicht nur die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 5 vornimmt, sondern auch die Einhaltung der Bedingungen, Befristungen und Auflagen nach Abs. 2 laufend beaufsichtigt.

Nach Abs. 4 ist die Genehmigung persönlich und nicht übertragbar. Auch dies würde keiner ausdrücklichen Erwähnung bedürfen, da es sich aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht bzw. aus der konkreten Verfügung über die Genehmigung ergibt. Dennoch hat auch diese Erwähnung Informationscharakter. In diesem Sinne ist auch der zweite Satz des Abs. 4 zu verstehen, der darauf hinweist, dass der Wechsel des Betreibers der Genehmigung nach Art. 11 bedarf.

Schliesslich ist auch Abs. 5 eine Wiedergabe der Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Der Informationszweck ist hier vor allem, dass der Betreiber darauf achten soll, die notwendigen Unterlagen möglichst rasch und vollständig vorzulegen.

Gemäss Abs. 6 erlässt die Regierung Regelungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und insbesondere für das Genehmigungsverfahren und die Aufsicht erforderlich sind, mit Verordnung.

#### **Art. 5 – Voraussetzungen für die Genehmigung**

In Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Genehmigung von Weltraumaktivitäten, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen, aufgezählt. Das Aufstellen von Genehmigungsvoraussetzungen ermöglicht Liechtenstein, seine internationale Verantwortung wahrzunehmen und Haftungsfällen vorzubeugen. Es dient dazu sicherzustellen, dass private Weltraumaktivitäten im Einklang mit dem Stand der Technik durchgeführt werden, keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen oder für die Gesundheit

darstellen, keine schädliche Verschmutzung der Erde oder des Weltraums verursachen und den internationalen Verpflichtungen und nationalen Interessen Liechtensteins entsprechen. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sind technische, rechtliche und politische Aspekte zu berücksichtigen. Die spezifischen Voraussetzungen für die Genehmigung werden mit Verordnung geregelt.

Bst. a verlangt die für die Durchführung einer Weltraumaktivität erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Integrität des Betreibers sowie seiner Leitungsorgane und seines Schlüsselpersonals. Diese Voraussetzung soll einerseits sicherstellen, dass der Betreiber technisch und wirtschaftlich in der Lage ist, eine Weltraumaktivität durchzuführen und auch zu beenden. Andernfalls können erhebliche Probleme und Gefährdungen entstehen, die letztlich die Allgemeinheit zu tragen hat. Zum anderen erfordert die Durchführung einer Weltraumaktivität auch ein hohes Mass an Zuverlässigkeit, weshalb auch die persönliche Integrität des Betreibers sowie seiner Leitungsorgane und seines Schlüsselpersonals gefordert werden. Unter Leitungsorgan sind jene Personen zu verstehen, die die Weltraumaktivität in betrieblicher und rechtlicher Hinsicht verantworten; Schlüsselpersonal ist jener Teil der Belegschaft, der diese Tätigkeit technisch und wirtschaftlich überwiegend selbständig ausführt.

Gemäss Bst. b darf die Weltraumaktivität keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen und für die Gesundheit darstellen. Durch die Genehmigungsvoraussetzung in Bst. b sollen mögliche Risiken, die über die generell abstrakte Gefahr einer Weltraumaktivität hinausgehen, für die Sicherheit von Personen und Sachen bzw. für die Gesundheit, auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung technischer Standards sicherzustellen. Welche Standards einzuhalten sind, soll mit Verordnung oder allenfalls durch Auflagen in einer Verfügung festgelegt werden.

Nach Bst. c und d muss die Weltraumaktivität im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den aussenpolitischen Interessen Liechtensteins stehen und darf keine Gefahr für die nationale Sicherheit Liechtensteins darstellen. Diese Voraussetzung ermöglicht die Wahrung aussenpolitischer sowie sicherheitspolitischer Interessen Liechtensteins. Insbesondere sind internationale Verpflichtungen Liechtensteins aus anderen Rechtsbereichen hier zu berücksichtigen.

Bst. e verlangt, dass die Weltraumaktivität keine schädliche Verunreinigung des Weltraums, einschliesslich von Himmelskörpern, und keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervorruft. Diese Voraussetzung bezieht sich auf Art. IX Weltraumvertrag, wonach Studien über den Weltraum oder Himmelskörper in einer Weise vorgenommen werden sollen, dass sowohl deren schädliche Verseuchung als auch nachteilige Veränderungen in der Umgebung der Erde durch Einwirkungen ausserweltlicher Stoffe vermieden werden. In Prinzip 6 der Prinzipiendeklaration ist diese konkrete umweltbezogene Bestimmung zwar nicht enthalten, aber die sonst gleichlautende Formulierung, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper, unter gehöriger Bedachtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Staaten durchgeführt werden soll, verfolgt ein ähnliches Ziel. Bst. d reflektiert jedenfalls den Umweltschutzgedanken des Weltraumvertrags und trägt dem Anliegen Rechnung, dass künftige Erforschungen und Nutzungen des Weltraums und von Himmelskörpern nicht durch vorangegangene Verunreinigungen beeinträchtigt werden. Diesem Ziel dient auch das eigens eingerichtete Committee on Space Research (COSPAR, vgl. <https://cosparhq.cnes.fr/>), das konkrete Vorgaben für den Schutz der Umwelt bei der Erforschung von Planeten und anderen Himmelskörpern aufstellt. Einige Staaten, wie etwa die USA, ziehen die COSPAR Policy on Planetary Protection (zuletzt neu veröffentlicht am 3. Juni 2021) bei der Genehmigung von Weltraumaktivitäten heran. Liechtenstein wird sich in seiner Genehmigungspraxis ebenfalls daran orientieren.

Gemäss Bst. f wird überprüft, ob Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionsrückständen, getroffen wurden. Die Vermeidung von Weltraummüll ist ein wichtiges Anliegen aller Staaten und Weltraumagenturen und liegt auch im Interesse der Betreiber von Weltraumaktivitäten. Daher spielt die Verpflichtung zur Vermeidung von Weltraummüll bei den Genehmigungsvoraussetzungen eine bedeutende Rolle. Darüber hinaus stellt die Verpflichtung zur Vermeidung von Weltraummüll auch nach der Genehmigung eine fortdauernde Verpflichtung des Betreibers dar. Ein wichtiger Massstab sind dabei die international anerkannten Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll. Dazu zählen insbesondere die Space Debris Mitigation Guidelines 2002 des Inter-Agency Space Debris Mitigation Committee (IADC).<sup>17</sup> In diesem Komitee sind die wichtigsten Weltraumagenturen, wie etwa NASA (USA), ESA (Europa), Roscosmos (Russland), CNES (Frankreich), ISRO (Indien) und Jaxa (Japan) vertreten. Es handelt sich um ein internationales Forum für die weltweite Koordinierung der Aktivitäten im Zusammenhang mit künstlichem und natürlichem Weltraummüll. Das Hauptziel ist der Informationsaustausch über Forschung über Weltraummüll, die Ermöglichung von Kooperationen im Bereich der Forschung über Weltraummüll, die Überprüfung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit und die Identifizierung von Möglichkeiten zur Vermeidung von Weltraummüll. Die UNCOPUOS Space Debris Mitigation Guidelines aus 2007 beziehen sich ausdrücklich auf sie, sind aber in manchen Details etwas unpräziser.<sup>18</sup> Die IADC Space Debris Mitigation Guidelines 2002 beinhalten insbesondere folgende Vorgaben: „Limit Debris Released during Normal Operations“, „Minimise the Potential for On-Orbit Break-ups“, „Post Mission Disposal“ und „Prevention of On-Orbit Collisions“. Unter „Missionsrückständen“ sind jene Rückstände zu verstehen, die während des ordentlichen Betriebs der Weltraumaktivität entstehen. Dies betrifft feste und flüssige Rückstände, die als

---

<sup>17</sup> Richtlinien zur Vermeidung von Weltraummüll des internationalen Komitees der Weltraumagenturen zur Koordinierung der Vermeidung von Weltraummüll, vgl. <https://www.iadc-home.org/>.

<sup>18</sup> Vgl. [http://www.oosa.unvienna.org/pdf/publications/st\\_space\\_49E.pdf](http://www.oosa.unvienna.org/pdf/publications/st_space_49E.pdf).

Weltraummüll grossen Schaden an anderen Weltraumgegenständen anrichten können.

Nach Bst. g hat der Betreiber die Vorgaben der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) im Hinblick auf Frequenzen und Orbitalposition zu erfüllen. Diese Voraussetzung soll sicherstellen, dass insbesondere die Vorgaben über Orbitalposition sowie Frequenzzuteilung, -nutzung und -entzug der ITU, die für das reibungslose Funktionieren der verschiedenen Weltraumobjekte sowie der störungsfreien Frequenznutzungen erforderlich sind, eingehalten werden. Regeln zu Orbitalpositionen und Frequenzen der ITU finden sich etwa in der VO-Funk<sup>19</sup> (*Radio Regulations*), die alle vier Jahre im Rahmen der World Radio Conference der ITU weiterentwickelt wird. Für die inhaltlichen und prozeduralen Voraussetzungen der Frequenzzuteilung und -nutzung ist für und in Liechtenstein das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation<sup>20</sup> anzuwenden.

Bst. h verlangt die Erfüllung der anwendbaren Vorschriften betreffend Exportkontrolle durch den Betreiber. Da Weltraumtechnologie sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden kann, unterliegt sie zum grossen Teil den Vorschriften über Exportkontrolle, für die in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages massgeblich die Schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung, anzuwenden sind. Wenn es um die Vermittlung geht, liegt die Zuständigkeit in Liechtenstein, beim physikalischen Export ist die Schweiz (SECO) zuständig. Es muss sichergestellt werden, dass der Betreiber die erforderlichen Genehmigungen eingeholt hat.

Nach Bst. i muss der Betreiber nachweisen, dass er in Übereinstimmung mit Art. 7 eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Daher ist die Genehmigung der

---

<sup>19</sup> Vollzugsordnung für den Funkdienst; *Radio Regulations* der Internationalen Fernmeldeunion (ITU).

<sup>20</sup> Kommunikationsgesetz; KomG, LGBl. 2006 Nr. 91.

Weltraumaktivität davon abhängig, dass der Betreiber zur Deckung seiner Haftpflicht für Personen- oder Sachschäden, die Dritten aufgrund der genehmigten Weltraumaktivität entstehen können, eine Versicherung abschliesst. Es besteht also eine allgemeine Versicherungspflicht (wie etwa nach dem Weltraumgesetz Österreichs aus 2011 oder Frankreichs 2008) mit der Möglichkeit der Regierung, im Einzelfall auf den Abschluss zu verzichten oder die Versicherungssumme zu reduzieren.

Abs. 2 schreibt vor, dass der Betreiber die zur Überprüfung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und die in der Verordnung nach Art. 4 Abs. 5 genannten Unterlagen beizubringen hat. Die Nachweise sollen in Form von Projektunterlagen erbracht werden. Daraus muss die Erfüllung der entsprechenden technischen, betrieblichen, rechtlichen und anderen Voraussetzungen hervorgehen. Die Projektunterlagen sollen insbesondere auch die Überprüfung der Einhaltung der Erfordernisse zur Vermeidung von Weltraummüll ermöglichen.

Gemäss Abs. 3 ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche Informationen aktuell zu halten und die Regierung unverzüglich über jede Änderung zu informieren. Damit wird der Regierung ermöglicht, die fortgesetzte Überwachung privater Weltraumaktivitäten vorzunehmen, die in den Weltraumverträgen vorgesehen ist. Die Genehmigung zu Beginn der Weltraumaktivität alleine ist insofern nicht ausreichend, da veränderte technische und andere Rahmenbedingungen eine neue Bewertung erforderlich machen können. Der fortgesetzten Überwachung und laufenden Aufsicht dienen auch andere Bestimmungen des Gesetzes, wie etwa Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 15 und Art. 16.

Gemäss Abs. 4 regelt die Regierung weitere Details mit Verordnung.

**Art. 6 – Haftung**

Nach Abs. 1 haftet der Betreiber für jeden Schaden, der im Rahmen der Weltraumaktivität durch einen Weltraumgegenstand auf der Erde oder in einem Luftfahrzeug im Flug oder an diesem verursacht wird. Mit dieser Bestimmung wird eine Gefährdungshaftung begründet, die der besonderen Gefährlichkeit von Weltraumaktivitäten Rechnung trägt. Sie ist dem Wortlaut von Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 nachgebildet, wonach ein Startstaat „unbedingt für die Leistung von Schadenersatz wegen eines von seinem Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursachten Schadens“ haftet. Die Haftung des Betreibers entspricht also jener Haftung, die Liechtenstein völkerrechtlich treffen würde, wenn ein Weltraumgegenstand, für den Liechtenstein als Startstaat gilt, einen Schaden auf der Erde oder an einem Luftfahrzeug im Flug verursacht. Damit ist ein Gleichklang für den Rückgriff nach Art. 8 hergestellt, wonach Liechtenstein ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zusteht, wenn das Land aufgrund seiner völkerrechtlichen Haftung einem Geschädigten Schäden zu ersetzen hat, die durch eine Weltraumaktivität verursacht wurden. Aus der Sicht Liechtensteins ist dieser Gleichklang wünschenswert und ist auch in nationalen Weltraumgesetzen anderer Staaten (z.B. Dänemark 2016) vorgesehen.

Nach Abs. 2 haftet der Betreiber auch für andere Schäden als nach Abs. 1 nach den allgemeinen Schadenersatzregeln Liechtensteins.

**Art. 7 – Versicherungspflicht**

Die Genehmigung der Weltraumaktivität ist nach Abs. 1 davon abhängig, dass der Betreiber zur Deckung seiner Haftpflicht für Personen- oder Sachschäden eine Versicherung abschliesst, die Dritten aufgrund der Weltraumaktivität entstehen können. Neben dem Betreiber haftet nach dem Völkerrecht immer auch der Startstaat für jeden Schaden, der auf der Erde oder an Luftfahrzeugen im Flug durch einen

Weltraumgegenstand dieses Startstaates verursacht wird (Art. II Weltraumhaftungsübereinkommen). Für Schäden im Weltraum – etwa durch Kollisionen – haftet ein Startstaat nur, wenn Verschulden des Betreibers vorliegt (Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen).

Die Haftpflichtversicherung hat daher einerseits den Sinn, den Betreiber vor Schadenersatzansprüchen Geschädigter zu schützen, aber andererseits auch, die potenzielle Haftung Liechtensteins finanziell abzufedern. Die Regierung kann sich gemäss Art. 8 zwar beim Betreiber regressieren, allerdings ist die Einbringlichkeit der Rückforderung von der Zahlungsfähigkeit des Betreibers abhängig. Ausserdem haftet Liechtenstein nach Völkerrecht nur gegenüber anderen Staaten und deren Staatsangehörigen, nicht aber für Schäden, die eigene Staatsangehörige erleiden. Diese hätten auch innerstaatlich keinen Anspruch gegenüber Liechtenstein und könnten somit im Schadensfall leer ausgehen. Diesem Umstand trägt die vorgesehene Versicherungspflicht Rechnung. Die Höhe der vorgeschriebenen Versicherungssumme von 100 Millionen Franken orientiert sich an jener anderer Staaten (z.B. Finnland, 2016, Österreich 2011) bzw. an der in der Praxis von Startdienstleistern verlangten Versicherungssumme. Dem Betreiber steht es offen, sich auch höher zu versichern. Auf dem Versicherungsmarkt liegt die höchst versicherbare Summe derzeit (2021) bei rund 100 Millionen Euro.

Absatz 2 bestimmt, dass die Regierung auf Antrag aufgrund des öffentlichen Interesses an der Weltraumaktivität unter Berücksichtigung des von ihr ausgehenden Risikos und der Finanzkraft des Betreibers eine niedrigere Versicherungssumme für die vom Betreiber abzuschliessende Haftpflichtversicherung festsetzen oder den Betreiber gänzlich von der Versicherungspflicht befreien kann. Es ist grundsätzlich im Interesse des Landes, dass Weltraumaktivitäten versichert werden. Allerdings zeigt sich, dass nationale Weltraumgesetze, die eine solche allgemeine Versicherungspflicht einführen (vgl. Österreich 2011, Finnland 2016; auch das ILA

Modellgesetz), auch Ausnahmen davon vorsehen. Die Gründe für die Ausnahmen hängen von den politischen Prioritäten des jeweiligen Landes ab, die auch Veränderungen unterliegen können. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht stellt eine finanzielle Förderung der Weltraumaktivität dar, da einerseits die Prämienzahlung wegfällt und andererseits der Staat allenfalls aufgrund seiner völkerrechtlichen Haftung für Schäden aufkommen muss, ohne einen finanziell abgesicherten Rückgriff zu haben (wenn z.B. der private Betreiber zahlungsunfähig ist). Gleichzeitig wird klargestellt, dass der Betreiber keinen Rechtsanspruch darauf hat.

Die Regierung kann entscheiden, dass eine Haftpflichtversicherung nicht notwendig ist, wenn die Weltraumaktivität im öffentlichen Interesse liegt, von ihr kein oder nur ein äusserst geringes Risiko ausgeht oder der Betreiber eine finanzstarke Institution oder Einrichtung ist. Wenn das entsprechende Weltraumobjekt beim Wiedereintritt in die Erdatmosphäre verglüht, kann zum Beispiel von einem äusserst geringen Risiko für Schäden auf der Erde oder an Flugzeugen ausgegangen werden. Das Kriterium der Finanzkraft des Betreibers soll dem Antragsteller die Gelegenheit geben darzulegen, dass er im Fall einer Haftpflicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um den Schaden zu bezahlen. Dabei soll möglichst sichergestellt werden, dass die Finanzkraft des Betreibers, für einen Schaden aufzukommen, nicht nur zum Zeitpunkt der Genehmigung, sondern auch zum Zeitpunkt des allfälligen Schadensfalles gegeben ist.

Im öffentlichen Interesse liegen gemäss Abs. 3 unter anderem Weltraumaktivitäten, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen. Derartige Weltraumaktivitäten, die zumeist ohnehin von öffentlichen Stellen finanziert werden, können von der Versicherungspflicht befreit werden. Da aber theoretisch auch andere Weltraumaktivitäten im öffentlichen Interesse Liechtensteins liegen können, steht der Regierung durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ in Abs. 3 ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Abs. 4 sieht vor, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auch dann in Frage kommt, wenn der Betreiber die Garantie einer Bank, die nicht mit ihm wirtschaftlich verflochten ist, zur Abdeckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschaden besitzt. Damit werden die finanziellen Interessen Liechtensteins in ähnlicher Weise abgesichert wie im Fall einer Haftpflichtversicherung, aber gleichzeitig wird die Versicherung nicht als einzige Möglichkeit der finanziellen Absicherung stipuliert.

Nach Abs. 5 werden die näheren Bestimmungen für die dem Antrag beizulegenden Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme mit Verordnung näher geregelt. So wird etwa das von der Weltraumaktivität ausgehende Risiko auf Basis von Gutachten zu beurteilen sein, die der Betreiber bei der Antragstellung beilegt.

#### **Art. 8 – Rückgriff**

Der Regierung steht ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zu, wenn Liechtenstein aufgrund von völkerrechtlichen Verpflichtungen einem Geschädigten Schäden ersetzt, die durch eine Weltraumaktivität verursacht wurden. Liechtenstein ist völkerrechtlich nach den in Art. II und Art. III festgelegten Voraussetzungen des Weltraumhaftungsübereinkommens 1972 zum Schadenersatz verpflichtet. Danach wird zwischen den Fällen der Gefährdungs- und jenen der Verschuldenshaftung unterschieden, abhängig davon, wo bzw. an welchem Objekt der Schaden eintritt. Erfolgt der Schadenseintritt auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug, haftet der Startstaat nach Art. II verschuldensunabhängig, unbedingt und unbeschränkt (im englischen Original: „A launching State shall be absolutely liable...“). Der Grund für diese Haftung liegt in der besonderen Gefahr, die von

Weltraumgegenständen für völlig unbeteiligte Personen und Sachen auf der Erdoberfläche und für Luftfahrzeuge im Flug ausgeht. Diese Gefahrensituation rechtfertigt ein strenges Haftungsregime ohne Berücksichtigung eines Verschuldens.

Anders ist die Situation für Schäden „anderswo“, wie es in Art. III Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 heisst. Damit sind Schäden im Weltraum und auf Himmelskörpern angesprochen, wie etwa Kollisionen von Satelliten und anderen Weltraumobjekten. Diese Schäden treffen nicht völlig Unbeteiligte, sondern vielmehr Personen und Sachen, die selbst an Weltraumaktivitäten beteiligt sind. Im Verhältnis zueinander geht von Weltraumgegenständen im Flug eine gleichartige Gefahr aus, weshalb in diesem Bereich die Regelungen über die Verschuldenshaftung greifen. Ein Startstaat haftet daher gemäss Art. III für einen Schaden an einem Weltraumgegenstand oder an Bord eines solchen „anderswo als auf der Erdoberfläche“ nur dann, wenn er durch ihn oder durch Personen, für die er verantwortlich ist, verschuldet wurde.

Ähnlich wie auch Luxemburg oder das Vereinigte Königreich, folgt Liechtenstein einem sehr strengen Haftungs- und Rückgriffsregime; eine etwaige Möglichkeit zur Beschränkung des Rückersatzes ist nicht vorgesehen.

#### **Art. 9 – Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität**

Gemäss Abs. 1 ist der Betreiber verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der genehmigten Weltraumaktivität verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung oder einen Widerruf der Genehmigung gemäss Art. 10 erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen. Damit wird eine allgemeine Anzeigepflicht für Veränderungen der zu genehmigenden oder genehmigten Weltraumaktivität festgelegt.

Abs. 2 verlangt, dass das geplante oder das aufgrund zwingender Umstände bevorstehende Ende der Weltraumaktivität der Regierung vom Betreiber unverzüglich angezeigt wird. Die Regierung kann dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen. Abs. 2 Satz 1 stellt sicher, dass die Regierung über das bevorstehende Ende der Weltraumaktivität informiert wird. Dabei ist zu beachten, dass das Ende der Weltraumaktivität nicht in jedem Fall identisch ist mit der technischen Lebenszeit des damit verbundenen Weltraumgegenstandes. Die Anzeigepflicht betrifft sowohl die gewöhnliche Beendigung nach Plan als auch die aussergewöhnliche, ungeplante Beendigung aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Die Regierung wird damit in die Lage versetzt zu beurteilen, ob weitere Massnahmen (wie in Satz 2 angesprochen) zu treffen sind.

Abs. 2 Satz 2 ermächtigt die Regierung, per Verfügung weitere Anordnungen für eine sichere Beendigung zu treffen. Dies kann vor allem die Übergabe aller erforderlichen Daten zur Positionsbestimmung und Steuerung des Weltraumgegenstandes betreffen. Damit kann künftigen Kollisionen mit anderen Weltraumgegenständen vorgebeugt werden. Wenn der Weltraumgegenstand manövrierfähig ist, kann auch angeordnet werden, dass er zum Absturz bzw. in einen „Graveyard-Orbit“ (eine Umlaufbahn, die entweder sehr weit entfernt ist oder kaum genützt wird) gebracht werden muss.

Abs. 3 stellt klar, dass sämtliche Verpflichtungen aus der Genehmigung solange fortbestehen, bis die Regierung bestätigt, dass die Weltraumaktivität sicher beendet wurde. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der betreffende Weltraumgegenstand nach seinem Wiedereintritt in die Erdatmosphäre vollständig verglüht ist. Die Anzeige der Beendigung oder die tatsächliche Beendigung der Weltraumaktivität reichen daher nicht aus, um den Betreiber von seinen Verpflichtungen, die

sich insbesondere aus der Genehmigung der Weltraumaktivität ergeben, zu befreien.

#### **Art. 10 – Abänderung oder Widerruf der Genehmigung**

Gemäss Abs. 1 ist die Genehmigung abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Genehmigung nicht mehr vorliegen. Dies kann etwa das Ergebnis von Tatsachenänderungen darstellen oder auf Antrag des Betreibers erfolgen.

Abs. 2 legt fest, dass im Falle der Abänderung oder des Widerrufs der Genehmigung dem Betreiber Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität vorgeschrieben werden können, und dass, kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, die Kontrolle der Weltraumaktivität durch Verfügung an einen anderen Betreiber übertragen werden kann. Diese Massnahme dient der Sicherheit bei der Weiterführung oder Beendigung der Weltraumaktivität. Die Regierung kann zu diesem Zweck eine Ersatzvornahme anordnen. Die Ersatzvornahme hat ihre allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 125 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG). Es handelt sich dabei um die Vollstreckung einer verwaltungsbehördlich angeordneten vertretbaren Handlung.<sup>21</sup>

Nach Abs. 2, dritter Satz, hat der Betreiber die für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen. Diese gesetzliche Verpflichtung soll die Kooperation des Betreibers bei der Massnahme nach Abs. 2 und deren möglichst sichere Umsetzung sicherstellen.

---

<sup>21</sup> Die Ersatzvornahme wird auch im Gewerberecht relativ häufig angewandt. In anderen Materiengesetzen ist eine Ersatzvornahme etwa in Art. 90 und 94 des Baugesetzes, Art. 63 des Kommunikationsgesetzes (KomG) oder Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehen. In anderen nationalen Weltraumgesetzen ist eine solche Ersatzvornahme ebenfalls zu finden (Österreich 2011, Belgien 2005).

**Art. 11 – Betreiberwechsel**

Abs. 1 bestimmt, dass ein Wechsel des Betreibers der vorherigen Genehmigung durch die Regierung bedarf. Die Übertragung von Weltraumobjekten von einem Betreiber zu einem anderen (z.B. Kauf/Verkauf von Satelliten) ist ein verhältnismässig junges Phänomen, das sich mit der zunehmenden Privatisierung und Kommerzialisierung der Weltraumaktivitäten entwickelt hat. In den Weltraumverträgen ist darüber nichts bestimmt. Dennoch muss bei einem Betreiberwechsel die Genehmigung und Aufsicht durch einen Staat *mutatis mutandis* weiterhin gewährleistet sein. Dementsprechend enthalten die Recommendations on national space legislation in Absatz 8 ausdrücklich die Bestimmung, dass die fortgesetzte Überwachung privater Weltraumaktivitäten im Falle der Übertragung des Eigentums oder der Kontrolle über ein Weltraumobjekt in der Umlaufbahn sichergestellt werden soll.

Nach Abs. 2 ist der Antrag auf Genehmigung vom übertragenden Betreiber gemeinsam mit dem übernehmenden Betreiber zu stellen. Damit wird eine wichtige Klarstellung vorgenommen, die in anderen nationalen Weltraumgesetzen oft fehlt. Aus der Sicht Liechtensteins ist es erforderlich, die Kooperation des übertragenden Betreibers und des übernehmenden Betreibers sicherzustellen. Dies ist insbesondere für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der Übertragungsmodalitäten zweckdienlich.

Abs. 3 sieht vor, dass auch für die Genehmigung eines Betreiberwechsels die gleichen Voraussetzungen gelten wie für eine neue Genehmigung. Dies entspricht Absatz 8 der Recommendations on national space legislation, wonach die nationalen Gesetze Genehmigungserfordernisse für die Übertragung des Eigentums oder Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen über die Änderung des Status des Betriebs eines Weltraumobjekts in der Umlaufbahn vorsehen können. Die Genehmigung des Betreiberwechsels ist nach denselben Voraussetzungen zu prüfen

wie die ursprüngliche Genehmigung der Weltraumaktivität. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können bestimmte Auflagen erlassen werden. Dazu zählen etwa der Informationsaustausch mit dem Heimatstaat des neuen Betreibers sowie eine allfällige Abklärung von Verpflichtungen im Innenverhältnis.

Nach Abs. 4 ist die Genehmigung zu verweigern, wenn der übernehmende Betreiber nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Dies ist vor allem im Hinblick auf Haftungs- und Registrierungspflichten Liechtensteins von Bedeutung. Da zur Zeit der Verabschiedung der Weltraumverträge an eine Übertragung von Weltraumgegenständen nicht gedacht wurde, gilt dort der Grundsatz „einmal Startstaat, immer Startstaat“. Ein Staat kann sich daher völkerrechtlich nicht aus seiner Haftung nach dem Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 befreien, wenn der Weltraumgegenstand, für den er einmal als Startstaat gegolten hat, an einen anderen Betreiber übertragen wird. Der Grundsatz „einmal Startstaat, immer Startstaat“ gilt auch nach dem Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975, wonach eine Übertragung der Registrierung nicht in Betracht kommt. Ein Registerstaat eines Weltraumgegenstandes bleibt immer Registerstaat. Über eine Änderung dieser strikten Regelung wird im Weltraumkomitee der Vereinten Nationen (UNCOPUOS) zwar seit Jahren diskutiert, bisher konnte aber keine Änderung erreicht werden. Liechtenstein zieht daraus die Konsequenz, dass eine Änderung des Betreibers nicht genehmigt wird, wenn der übernehmende Betreiber nicht unter den Anwendungsbereich des liechtensteinischen Gesetzes fällt und damit nicht mehr der Genehmigung und Überwachung durch Liechtenstein unterliegt.

Art. 5 sieht aber eine Ausnahme von Art. 4 vor. Eine Genehmigung der Übertragung ist möglich, wenn eine Vereinbarung zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers im Hinblick auf die Haftung und die Registrierung getroffen wurde. In dieser Vereinbarung soll die internationale Haftung und eine entsprechende Schadloshaltung des Fürstentums Liechtenstein sowie die

Frage der nationalen und internationalen Registrierung geregelt werden. Diese Vereinbarung soll im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Da, wie oben (vgl. Erläuterung zu Abs. 4) angemerkt, die Übertragung der völkerrechtlichen Haftung und Registrierung nicht in Betracht kommt, gibt es nur die Möglichkeit einer Regelung im Innenverhältnis zwischen Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers. Relativ unproblematisch wäre das, wenn der Heimatstaat des übernehmenden Betreibers ebenfalls als „Startstaat“ des betreffenden Weltraumgegenstandes/der betreffenden Weltraumgegenstände in Betracht kommt. Gemäss Art. I (c) Weltraumhaftungsübereinkommen 1972 können bis zu vier Staaten als „Startstaat“ gelten. Diese haften „solidarisch“ für den Schaden, der durch den Weltraumgegenstand verursacht wurde. Sie können über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtung, für die sie solidarisch haften, Übereinkünfte schliessen (Art. V Weltraumhaftungsübereinkommen 1972). Im Hinblick auf die Registrierung ist es etwas schwieriger, da immer nur ein Startstaat registrieren kann und eine Übertragung nicht vorgesehen ist. Abs. 5 verweist aber auf die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Frage der „nationalen Registrierung.“ Eine solche Vereinbarung (zwischen zwei Startstaaten) könnte dann auch dem internationalen Register beim Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert werden.<sup>22</sup> Damit wird eine entsprechende Publizität erzeugt, die jedenfalls für Haftungsfragen bedeutsam ist. Schwieriger und noch wenig juristisch geklärt ist eine Vereinbarung mit einem Heimatstaat eines übernehmenden Betreibers, der kein „Startstaat“ des betreffenden Weltraumgegenstandes/der betreffenden Weltraumgegenstände ist.

### **Art. 12 – Veränderung der Kontrolle des Betreibers**

Ähnlich der Finanzbranche zeichnet sich bei Weltraumaktivitäten eine immer stärkere internationale Vernetzung ab und ist auch der zunehmenden Globalisierung

---

<sup>22</sup> Vgl. Schmidt-Tedd und Mick in Hobe et al. [Hrsg.], Cologne Commentary on Space Law, Volume I, Outer Space Treaty 2009, S. 155 f.

der Geschäftstätigkeit wie auch der Unternehmensverbindungen im Bereich der Weltraumaktivitäten Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wurde auf die finanzmarktrechtlichen Vorgaben zurückgegriffen und sind die Bestimmungen des Art. 12 über die Veränderung der Kontrolle des Betreibers an die Erfordernisse der Verordnung der EU Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, welche insbesondere in Art. 26a BankG<sup>23</sup> und Art. 10a VVG<sup>24</sup> umgesetzt sind, angelehnt.

Dabei geht es um die Frage der „qualifizierten Beteiligung“ an einem Betreiber. Als „qualifizierte Beteiligung“ gilt ein direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung auszuüben (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Liechtenstein hat ein Interesse daran, die Identität des Betreibers einer Weltraumaktivität, für die Liechtenstein völkerrechtlich verantwortlich ist und haftet, zu kennen. Die in Art. 12 Abs. 1 definierten Veränderungen an Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen, die als Betreiber Weltraumaktivitäten durchführen, müssen daher der Regierung zur Kenntnis gebracht werden.

Abs. 2 stipuliert in Anknüpfung an Abs. 1 besondere Modalitäten. Neben Informationen über die Höhe und Art der geplanten Beteiligung sind auch weitere, durch die Regierung mit Verordnung geregelte, Angaben zu übermitteln. Der Begriff "potenzieller Erwerber" umfasst eine natürliche oder juristische Person oder gemeinsam handelnde natürliche oder juristische Personen. Die Mitteilung über einen geplanten Erwerb ist vor der gesellschaftsrechtlichen Durchführung eines Erwerbs einzubringen. Die Pflicht zur Mitteilung tritt ein, sobald eine Person

---

<sup>23</sup> LGBl. 1992 Nr. 108 idgF.

<sup>24</sup> LGBl. 2005 Nr. 278 idgF.

die konkrete Absicht hat, eine Beteiligung zu erwerben (etwa nach einem Beschluss des zuständigen Organs des Unternehmens). Ähnliche Verpflichtungen finden sich auch im Weltraumgesetz Luxemburgs (2020).

Abs. 3 eröffnet – ähnlich den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 – der Regierung die Möglichkeit, bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenzuarbeiten.

Gemäss Abs. 4 hat die Regierung das Recht, gegen die geplante Veränderung einen begründeten Einspruch zu erheben. Als Gründe für den Einspruch kommt die Nichteinhaltung jeglicher Voraussetzungen in Frage. Diese betreffen technische, wirtschaftliche und politische Aspekte. Im Hinblick auf mögliche Beteiligungen aus dem Ausland spielen die völkerrechtlichen Verpflichtungen und aussenpolitischen Interessen Liechtensteins sowie die innere Sicherheit Liechtensteins eine besondere Rolle. Die Regierung hat bei der Beurteilung der Voraussetzungen und ihrer Entscheidung aber auch alle anderen Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung sowie der darauf gestützten Entscheidungen zu beachten. Ein Einspruch der Regierung wird mittels Verfügung getroffen, gegen die der Betroffene im ordentlichen Verwaltungsrechtsweg Beschwerde erheben kann. Darüber hinaus kann die Regierung auch andere geeignete Massnahmen setzen, etwa eine Anordnung i.S.d. Art. 17 des Gesetzes, wenn dies erforderlich ist. Die Regierung hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Dem gelindesten Mittel ist im Einzelfall jeweils der Vorzug zu geben.

Wenn eine Beteiligung trotz des Einspruchs erworben wird, bestimmt Abs. 5, dass die entsprechenden Stimmrechte ausgesetzt bzw. nicht ausgeübt werden dürfen. Erfolgt dennoch eine Stimmabgabe, ist diese nichtig. Diese Rechtsfolge tritt ex lege und ohne besondere behördliche Verfügung ein.

**Art. 13 – Register**

Abs. 1 sieht die Einrichtung eines öffentlichen Registers für Weltraumgegenstände vor. Damit wird die Verpflichtung des Art. II Abs. 1 Satz 1 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 umgesetzt, die lautet: „Wird ein Weltraumgegenstand in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus gestartet, so registriert der Startstaat den Weltraumgegenstand durch eine Eintragung in ein entsprechendes von ihm zu führendes Register.“ Daraus ergibt sich, dass ein Staat ein nationales Weltraumregister einzurichten hat, um darin jene Weltraumgegenstände einzutragen, für die er Startstaat ist.

Abs. 2 bestimmt, dass in dieses Register Weltraumgegenstände einzutragen sind, für die Liechtenstein nach Art. I Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 als Startstaat angesehen wird. Die Verpflichtung zur Registrierung eines Weltraumgegenstandes kommt dem „Startstaat“ zu. Als Startstaat gilt nach Art. I Bst. a) des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 ein „Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt“ sowie ein „Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird“. Als Startstaat, der „einen Start durchführen lässt“, versteht sich Liechtenstein dann, wenn der Start der Genehmigungspflicht nach dem vorliegenden Gesetz unterliegt. Im Hinblick auf die Haftung, die jeden der vier in Frage kommenden „Startstaaten“ gemäss Art. V Weltraumhaftungsübereinkommens 1972 gleichermassen erfasst, hat die Registrierung keine Bedeutung.

Abs. 3 regelt den Fall, dass neben Liechtenstein auch andere Staaten als Startstaat in Betracht kommen. Da es nach der Definition des „Startstaates“ des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975 für einen Weltraumgegenstand bis zu vier Startstaaten geben kann, sieht Art. II Abs. 2 dieses Übereinkommens vor, dass sie gemeinsam festlegen, welcher von ihnen den Gegenstand international registriert. Für jeden Weltraumgegenstand soll es nur einen Registerstaat geben. Für die

Frage der Registrierung des Weltraumgegenstandes im Register von Liechtenstein (Abs. 1) soll die entsprechende Übereinkunft nach Art. II Abs. 2 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 ausschlaggebend sein.

Schliesslich stellt Abs. 4 klar, dass ein in dieses Register einzutragender Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle des Fürstentums Liechtenstein unterliegen. Diese Bestimmung entspricht Art. VIII Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 7 der Prinzipiendeklaration), wonach der Staat, in dessen Register ein Weltraumgegenstand registriert ist, die Jurisdiktion und Kontrolle über diesen Weltraumgegenstand und über sein gesamtes Personal während dessen Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper behält. Die Registrierung hat grosse Bedeutung für die Frage, welcher Staat „Jurisdiktion und Kontrolle“ über den Weltraumgegenstand ausüben darf. Das ist besonders im Verhältnis zu den anderen in Frage kommenden Startstaaten wichtig, denn diese haften zwar solidarisch, aber nur ein Staat hat „Jurisdiktion und Kontrolle“ über einen Weltraumgegenstand, nämlich jener, der den Weltraumgegenstand registriert hat.

#### **Art. 14 – Eintragung und Information**

Nach Art. II Abs. 3 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 werden der Inhalt des Registers und die Bedingungen, unter denen es geführt wird, vom jeweiligen Registerstaat bestimmt. Abs. 1 beginnt mit jenen Informationen, die gemäss Art. IV Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln sind. Damit folgt die Bestimmung dem Beispiel zahlreicher nationaler Weltraumgesetze, die ebenfalls eine wörtliche Wiedergabe des Art. IV Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 vorgenommen haben. Im Anschluss daran folgen zusätzliche Informationen, die sonst für die Vollziehung des Gesetzes notwendig und sinnvoll sind.

Abs. 1 Bst. a, c, d und e entsprechen dem Wortlaut von Art. IV Abs. 1 Bst. a, c, d, und e des Weltraumregistrierungsübereinkommens 1975. Abs. 1 Bst. b geht insofern über das Übereinkommen (Art. IV Abs. 1 Bst. b) hinaus, als es zusätzlich zur geeigneten Bezeichnung und der Registernummer auch die ITU-Bezeichnung mit umfasst. Damit ist jene Bezeichnung gemeint, unter der dem Weltraumgegenstand eine bestimmte Frequenz zugeteilt wurde. Dies alles dient der möglichst eindeutigen Identifikation des Weltraumgegenstandes.

Abs. 1 Bst. f und g sind zusätzliche Informationen, die für die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes notwendig und sinnvoll sind.

Abs. 1 Bst. h stellt sicher, dass auch die Informationen wann und unter welchen Umständen die Beendigung erfolgt ist, im Register erfasst werden. Unter diesen Umständen ist etwa zu verstehen, ob der Weltraumgegenstand auf einen Friedhofsorbit verbracht oder zum Absturz gebracht wurde.

Abs. 1 Bst. i stellt klar, dass die Regierung weitere Informationen per Verordnung bestimmen kann, die in das Register eingetragen werden sollen. Eine Notwendigkeit dazu kann sich einerseits aus dem sich verändernden Stand der Technik und andererseits aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie aus Beschlüssen internationaler Organisationen ergeben. Beschlüsse internationaler Organisationen sind auch jene, die keinen Verpflichtungs-, sondern nur Empfehlungscharakter haben. Ein Beispiel dafür ist die im Dezember 2007 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution über die Registrierungspraxis (Recommendations on enhancing the practice of States and international intergovernmental organizations in registering space objects, UN GA 62/101, «Registrierungsempfehlungen»), die Empfehlungen für weitere, für die Raumfahrt und für die internationale Staatengemeinschaft bedeutsame Informationen enthält.

Gemäss Abs. 2 hat der Betreiber der Regierung die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich nach dem Start des Weltraumgegenstandes zu übermitteln. Die Informationen für das Register können erst nach dem erfolgreichen Start eines Weltraumgegenstandes übermittelt werden. Davor ist nicht sicher, ob etwa die gewählte Umlaufbahn tatsächlich erreicht wurde. Nach dem erfolgreichen Start und dem Erreichen der Umlaufbahn sind die Informationen jedoch unverzüglich zu übermitteln.

Abs. 3 verlangt darüber hinaus, dass der Betreiber alle Änderungen in Bezug auf die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln hat. Änderungen im Hinblick auf den Weltraumgegenstand sind insbesondere das Ende seiner Funktionsfähigkeit, eine Funktionsänderung, eine Umlaufbahnänderung oder ein Betreiberwechsel. Diese Informationspflicht ist notwendig, um die Aktualität des Registers zu gewährleisten.

Gemäss Abs. 4 werden die Informationen nach Abs. 1 Bst. a bis e von der Regierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt. Dies gilt sinngemäss auch für Informationen nach Abs. 3. Diese Bestimmung setzt Art. IV Abs. 1 Weltraumregistrierungsübereinkommen 1975 um, wonach jeder Registerstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, „sobald dies praktisch möglich ist“, die obengenannten Informationen übermittelt. Mit der Führung dieses internationalen Registers für Weltraumgegenstände hat der Generalsekretär das in Wien ansässige UN Office of Outer Space Affairs beauftragt. Dieses ermöglicht auf seiner Homepage den Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Datenbank, über die die Eintragungen in das Register eingesehen werden können. Im Sinne der Registrierungsempfehlungen können weitere, für die Raumfahrt und für die internationale Staatengemeinschaft bedeutsame Informationen übermittelt werden. Sowohl für die obligatorischen als auch für die ergänzenden Informationen kann das eigens

dafür vom UN Office of Outer Space Affairs entwickelte Formular verwendet werden (Registration Information Submission Form, aktuell in der Version vom 1. Januar 2010).

#### **Kapitel IV – Aufsicht, Organisation und Durchführung**

Die in diesem Kapitel enthaltenen Normen betreffend die Aufsicht (Art. 15-19) stellen Massnahmen der Aufsicht und Kontrolle Liechtensteins über private Weltraumaktivitäten im Sinne von Art. VI Satz 2 Weltraumvertrages 1967 (bzw. Prinzip 5 Satz 2 Prinzipiendeklaration) dar. Sie orientieren sich am System der Marktaufsicht, wie es sich im Bereich der elektronischen Kommunikation (vgl. Art. 61 ff. KomG) bereits bewährt hat. Sie beruhen auf dem Grundsatz, dass die Aufsicht nach diesem Kapitel und ergänzend nach den einschlägigen Bestimmungen des LVG, insbesondere mittels Verwaltungszwang, durchzuführen und durchzusetzen ist. Dabei wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass das gegenständliche Gesetz, anders als etwa jene im Bereich der elektronischen Kommunikation, ein Genehmigungsregime etabliert, weshalb das Aufsichtsregime in gewissen Punkten entsprechend modifiziert ist.

#### **Art. 15 – Aufsicht und Behörden**

Abs. 1 bestimmt die Regierung als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Sie ist jene Behörde, die die nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipiendeklaration) gebotene Genehmigung und fortgesetzte Überwachung privater Weltraumaktivitäten durchführt. Allerdings kann sie mit Verordnung diese Aufgaben – unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung – einer Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt, dass die Behörde(n) sowie die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung, Änderung, Aussetzung und Aufhebung der Genehmigung im

nationalen Rechtsrahmen eindeutig festgelegt werden sollten.<sup>25</sup> Dementsprechend sind die Zuständigkeiten der Amtsstelle und das Verfahren in einer etwaigen Verordnung klar zu regeln.

Abs. 2 stellt klar, welche Mittel der Regierung bei der Durchführung der Aufsicht zur Verfügung stehen. Diese bestehen neben den Strafbestimmungen nach Kapitel V. Im Unterschied zu jenen haben diese keinen Strafcharakter, sondern haben das Ziel einer möglichst raschen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. dienen der Gefahrenabwehr unter Kostenneutralität für die öffentliche Hand. So ist z.B. die Pflicht zur Kostentragung bei der Ersatzvornahme nach Art. 18 Abs. 2 keine Strafe, sondern dient der Kostenneutralität bei der Beseitigung einer durch den Betreiber verursachten Gefahr.

Die Ungehorsamsstrafe ist keine Strafsanktion, sondern ein Beugemittel, um den Betreiber zu jenem Verhalten zu veranlassen, zu dem ihn Anordnungen der Regierung konkret verpflichten. Sie kommt ausschliesslich im Falle der Missachtung dieser Anordnungen in Betracht, nicht aber bei anderen Verhaltensweisen, die nach Kapitel V. pönalisiert sind. Damit ist das in Art. 4 7. ZPEMRK gewährleistete Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) gewahrt.

Abs. 3 verpflichtet den Betreiber, den Organen der Aufsicht, soweit dies zur ordnungsgemässen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten und -anlagen zu ermöglichen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Damit wird gewährleistet, dass die Regierung ihrer Verpflichtung zur „fortgesetzten Überwachung“ der Weltraumaktivität nach Art. VI Weltraumvertrag (bzw. Prinzip 5 der Prinzipienklärung) nachkommen kann. Für die Durchführung ihrer Aufgabe erhalten die Aufsichtsorgane die für die Überprüfung erforderlichen Befugnisse. Das öffentliche Interesse an der Aufsicht und

---

<sup>25</sup> Recommendations on national space legislation, Abs. 3.

Kontrolle überwiegt im konkreten Fall das Interesse des Betreibers auf ungestörten Betrieb in den Geschäftsräumlichkeiten, wobei die Aufsicht unter möglicher Schonung des Geschäftsbetriebs vorgenommen werden soll.

#### **Art. 16 – Grundsatz**

Abs. 1 stellt klar, dass sich die Vorgehensweise bei der Durchführung der Aufsicht primär nach den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels zu richten hat. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des LVG.

Abs. 2 statuiert die Möglichkeit der Regierung, den Betreiber zu einer umfassenden Auskunftspflicht zu verpflichten, damit sie als Aufsichtsbehörde in die Lage versetzt wird, ihre Funktion (effektiv) wahrnehmen zu können.

#### **Art. 17 – Anordnungen**

Das Anordnungsregime, wie es in der gegenständlichen Bestimmung normiert ist, orientiert sich an Art. 62 KomG.

Abs. 1 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde dem betroffenen Betreiber entweder eine Stellungnahme (Bst. a) oder aber die Herstellung des rechtmässigen Zustands aufträgt (Bst. b), sofern ein begründeter Verdacht auf ein rechtswidriges Verhalten gegeben ist. Ersteres wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Sachverhalt noch einer weiteren Klärung bedarf.

Der Betreiber hat gemäss Abs. 2 die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, in dem er begründen kann, warum er eine Verlängerung der Frist benötigt, um den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen. Diesem Antrag kann die Regierung mit einer angemessenen Fristverlängerung Folge leisten.

Abs. 3 sieht als Erledigungsform das mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Missachtung versehene Verwaltungszwangsbrot vor.

**Art. 18 – Herstellung des rechtmässigen Zustands**

Abs. 1 sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde die notwendigen Massnahmen ergreifen kann, um ihrer Anordnung nach Art. 17 Nachdruck zu verleihen. Solche Massnahmen sind einerseits die Ersatzvornahme (Abs. 2 Bst. a) und andererseits die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe (Abs. 2 Bst. b), wobei es im pflichtgemässen Ermessen der Regierung steht, welche der beiden Massnahmen im Einzelfall sachgerecht erscheint.

Die Durchführung der Ersatzvornahme am jeweiligen Ort hat der betroffene Betreiber zu dulden. Darüber hinaus muss er die erforderlichen Unterlagen bereitstellen und die Kosten tragen. Die Ersatzvornahme dient der Beseitigung einer rechtswidrigen Situation bzw. einer durch den Betreiber verursachten Gefahr und soll daher möglichst kostenneutral für die öffentliche Hand erfolgen. Die Ersatzvornahme hat ihre allgemeine Rechtsgrundlage in Art. 125 Landesverwaltungspflegegesetz (LVG). Es handelt sich dabei um die Vollstreckung einer verwaltungsbehördlich angeordneten vertretbaren Handlung (siehe schon oben, Erläuterung zu Art. 10 Abs. 2).

Die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe ist grundsätzlich bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen das adäquate Mittel, um den widerstrebenden Willen des Betreibers zu beugen. (Siehe dazu Näheres unten, Erläuterungen zu Art. 19.)

Anders als Art. 10, wo Abänderung oder Widerruf der Genehmigung etwa auch auf Antrag des Betreibers erfolgen können, sieht Abs. 3 bei Versagen der Massnahmen nach Abs. 2 als ultima ratio die Untersagung der vom betreffenden Betreiber ausgeübten Tätigkeit sowie den Entzug der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde vor. Ergänzend ist zum Verhältnis von Art. 10 zu Art. 18 festzuhalten, dass Art. 10 keinen repressiven Charakter hat, sondern im Wesentlichen jede Abänderung regelt, die durch Tatsachenänderungen ausgelöst wird. Art. 10 ist

gleichsam das Spiegelbild der in Art. 4 und 5 geregelten Voraussetzungen, sodass bei Wegfall der entsprechenden Voraussetzungen auch die Genehmigung entsprechend anzupassen (Abänderung) oder aufzuheben (Widerruf) ist, wie dies beispielsweise auch im Rahmen von gewerberechtlichen Genehmigungen geregelt wird (vgl. Art. 25f GewG). Anders als Art. 18 setzt Art. 10 kein rechtswidriges Verhalten voraus. Nach Art. 18 hingegen erfolgt die Untersagung bzw. der Widerruf als Reaktion auf ein rechtswidriges Verhalten und hat insofern repressiven Charakter. Darüber hinaus kann die Verletzung von Genehmigungs- und Anzeigepflichten oder die Missachtung von Anordnungen der Regierung gemäss der Strafbestimmungen in Art. 20 oder Art. 21 sanktioniert werden.

Abs. 4 sieht bei entsprechender Gefährdungsbescheinigung bzw. effektiver Gefährdung die Möglichkeit der Anordnung von Provisorialmassnahmen vor, also solche „Notmassnahmen“, die auch ohne vorgängiges Verfahren verhängt werden können. Der Regierung muss bei Drohen oder Vorliegen unmittelbarer Gefahren bzw. Beeinträchtigungen privater oder öffentlicher Interessen ein schnelles Eingreifen ermöglicht werden. Ergänzend ist noch anzumerken, dass definitive und provisorische Massnahmen auch parallel verhängt werden können, sofern dies im Einzelfall zweck- und verhältnismässig ist.

#### **Art. 19 – Ungehorsamsstrafe**

Die gegenständliche Bestimmung sieht vor, dass die Regierung im Falle der (beharrlichen) Missachtung von Anordnungen im Sinne dieses Kapitels Ungehorsamsstrafen verhängen kann. Gegenüber einer herkömmlichen Strafsanktion kommt der Ungehorsamsstrafe der Vorteil zu, dass sie primär auf Herstellung des rechtmässigen Zustandes abzielt und dadurch der Erreichung des mit der Anordnung der Regierung beabsichtigten Ziels eher dient als eine herkömmliche Strafnorm.

Ungehorsamsstrafen sind auch in Art. 65 KomG vorgesehen und haben sich bei der Ausübung der Marktaufsicht im Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein seit 2006 vielfach bewährt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass eine Ungehorsamsstrafe zur Vermeidung jeglicher Konflikte mit dem nach Art. 4 7. ZPEMRK gewährleisteten Doppelbestrafungsverbot ausschliesslich im Falle der Missachtung von Anordnungen der Regierung zur Anwendung gelangt und nicht bei anderen Verhaltensweisen, die nach Kapitel V. unter Strafe gestellt sind.

Die Festlegung des Strafrahmens folgt generalpräventiven Überlegungen, insbesondere der Tatsache, dass im Bereich der Weltraumaktivitäten erfahrungsgemäss sehr hohe Summen bewegt werden und daher die potentiellen Täter nur durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können. Dies umso mehr, als mit der gegenständlichen Ungehorsamsstrafe eine behördliche Anordnung durchgesetzt werden soll, weshalb die Schwere der Strafe immer zur effektiven Befolgung führen soll. Mit anderen Worten sollte eine Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens auch und gerade unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht lohnen.

Die Ungehorsamsstrafe ist im Verwaltungsverfahrenrecht Liechtensteins vorgesehen, wenn eine Handlung wegen ihrer besonderen Beschaffenheit höchstpersönlich erfüllt werden muss.<sup>26</sup> Art. 117 LVG erlaubt die Verhängung einer solchen Ungehorsamsstrafe, wenn die Umstände einen Aufschub von einschneidenden, aber zulässigen Vollzugsmassregeln zulassen. Der Verhängung hat eine vorherige Androhung und Fristsetzung voranzugehen. Im Fall der Uneinbringlichkeit ist sie

---

<sup>26</sup> Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, Vaduz, 1998, S. 163

in Haft oder gemeinnützige Arbeit umzuwandeln. Bei Verbandspersonen (Körperschaften und Anstalten) und Gesellschaften sind die Ungehorsamsstrafen gegen ihre Vertreter zu verhängen (Art. 139 LVG).

Weigert sich der Verpflichtete beharrlich, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann er nach erneuter Androhung auch mehrfach wegen dieser Weigerung bestraft werden. Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt hier nicht.<sup>27</sup> Allerdings sieht Art. 117 Abs. 3 LVG ein Höchstmass der wiederholt verwirkten Ungehorsamsstrafe vor. Die Strafnorm des Art. 117 LVG ist vom eigentlichen Verwaltungsstrafverfahren gemäss den Art. 139 ff. LVG zu unterscheiden.<sup>28</sup>

Die Ungehorsamsstrafe stellt keine klassische Strafe des Verwaltungsstrafrechts dar, sondern sie übt auf den Verpflichteten einen indirekten Zwang aus, seiner Pflicht nachzukommen.<sup>29</sup> Letztlich kann die Ungehorsamsstrafe die geschuldete Pflichterfüllung jedoch nicht erzwingen. Der Verpflichtete kann sich weigern, die höchstpersönliche Handlung vorzunehmen und stattdessen die Ungehorsamsstrafe auf sich nehmen. Dann bleiben der Regierung noch die übrigen Mittel der Aufsicht nach Art. 15 Abs. 2 bzw. die Strafbestimmungen nach Kapitel V.

#### **Kapitel V. – Strafbestimmungen**

Vorauszuschicken ist, dass die zu sanktionierenden Verletzungen der materiellen Vorschriften des gegenständlichen Gesetzes in systematischer Hinsicht in zwei Kategorien, nämlich gerichtlich strafbare Handlungen einerseits und Verwaltungsübertretungen andererseits, eingeteilt werden: Als gerichtlich strafbare Handlungen wurden die schwerwiegenden Verletzungen der grundlegenden Verpflichtungen sanktioniert, allen voran die Verletzung der Genehmigungspflicht als zentrale

---

<sup>27</sup> Ibid.

<sup>28</sup> Ibid.

<sup>29</sup> Ibid.

regulatorische Säule des Gesetzes. Als Verwaltungsübertretungen wiederum werden mittelschwere bis leichte Verletzungen von Verpflichtungen durch Betreiber unter Strafe gestellt, wobei innerhalb dieser Kategorie noch eine Abstufung nach Strafraumen vorgenommen wird. Zum Strafraumen, der in absoluten Zahlen betrachtet auch sehr hohe Strafen vorsieht, ist anzuführen, dass im Bereich der Weltraumaktivitäten erfahrungsgemäss sehr hohe Summen bewegt werden, sodass potenzielle Täter nur durch entsprechend scharfe Strafnormen abgeschreckt werden können. Dem Einzelfall sowie Art und Umfang der Verletzung wird im Rahmen der Strafzumessung Rechnung getragen.

#### **Art. 20 – Verletzung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

Die gegenständliche Bestimmung sanktioniert die Verletzung der grundlegenden Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach dem gegenständlichen Gesetz als Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 17 Abs. 2 StGB) mit einem Strafraumen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder alternativ 720 Tagessätzen Geldstrafe. Der persönliche Geltungsbereich der gegenständlichen Strafnorm ist auf Betreiber beschränkt, wobei dies eine Beitragstäterschaft Dritter nicht ausschliesst. Der Betreiberbegriff entspricht Art. 3 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes und erstreckt sich auf alle Betreiber, auch und gerade auf solche, die über keine (rechtswirksame) Genehmigung für die betreffenden Weltraumaktivitäten verfügen.

Bst. a betrifft die Durchführung von Weltraumaktivitäten ohne Genehmigung der Regierung, wobei auch das Überschreiten der Grenzen einer bestehenden Genehmigung umfasst ist.

Bst. b betrifft den Betreiberwechsel ohne vorherige Genehmigung der Regierung, also eine Verhaltensweise, die der Durchführung von Weltraumaktivitäten ohne Genehmigung der Regierung gleichzuhalten ist.

Bst. c betrifft den Kontrollwechsel in Bezug auf den Betreiber und damit eine Verhaltensweise, die dem (formellen) Betreiberwechsel gleichzuhalten ist.

### **Art. 21 – Verwaltungsübertretungen**

Der Katalog an Verwaltungsübertretungen umfasst jene Gesetzesverstösse, die aufgrund ihrer Relevanz ein (verwaltungsrechtliches) Sanktionsbedürfnis erzeugen und gliedert sich, was den Strafrahmen angeht, in zwei Gruppen: Einerseits Delikte, die mit Busse bis zu 150 000 Franken und andererseits solche, die mit Busse bis zu 50 000 Franken geahndet werden können.

Abs. 1 sanktioniert sowohl die Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen der Genehmigung nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes wie auch die Verletzung der Pflicht zur Befolgung von Anordnungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Welt-raumaktivitäten nach Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes, die beide als mittelschwere Delikte einzustufen sind. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass Anordnungen nach Art. 17 des Gesetzes nur, aber immerhin mit Beugestrafe, nicht jedoch zusätzlich als Verwaltungsübertretung sanktioniert werden.

Abs. 2 sanktioniert die als leicht zu qualifizierende Verletzung diverser Informations- und Anzeigepflichten.

Abs. 3 sieht vor, dass sich die gewerbsmässige oder wiederholte Tatbegehung bei der Strafzumessung nach Abs. 1 und 2 verschärfend auswirkt.

Abs. 4 regelt die Konkurrenzfrage zugunsten der gerichtlich strafbaren Handlungen.

### **Art. 22 – Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit der Organwalter bei Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma sowie die solidarische Mithaftung des Unternehmens für Geldstrafen, Bussen und

Kosten findet sich auch in zahlreichen anderen Erlassen der liechtensteinischen Rechtsordnung (vgl. etwa Art. 258 VersAG, Art. 71 KomG; Art. 139 Abs. 4 LVG; Art. 94 MedienG; Art. 25 UWG; Art. 64 BankenG).

### **Art. 23 – Vorteilsabschöpfung**

Die gegenständliche Norm orientiert sich an Art. 72 KomG. Die Notwendigkeit einer solchen Norm ist unbestritten und basiert auf der Erkenntnis, dass bei gewissen rechtswidrigen Tätigkeiten die Gewinnspannen die angedrohten bzw. verhängten Sanktionen dermassen übersteigen, dass letztere jede (präventive) Wirkung verlieren. Gleichzeitig verbieten es jedoch grundrechtliche Erwägungen, insbesondere der Verhältnismässigkeitsgrundsatz und die Verfahrensgarantien der EMRK, die Strafrahmen der generell abstrakten Strafnormen so stark auszudehnen, dass sie für die in Rede stehenden Einzelfälle präventiv wirken. Wirksam erweist sich dagegen bei solchen Konstellationen die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils, wie es die bestehende Norm vorsieht.

Abs. 1 beschränkt den sachlichen Geltungsbereich auf die Missachtung von Anordnungen nach Art. 17 sowie Verwaltungsübertretungen nach Art. 21. Dies deshalb, weil im Falle gerichtlich strafbarer Handlungen ohnehin das Verfallsregime des Strafgesetzbuches (§ 20 ff. StGB) zur Anwendung gelangt.

Abs. 2 sieht das Unterbleiben der an sich verpflichtend vorgesehenen Abschöpfung vor, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Nachdem es sich bei der Vorteilsabschöpfung dogmatisch gesehen nicht um eine Strafe, sondern um eine vermögensrechtliche Anordnung handelt, ist es konsequent, auch nachträglich erfolgte Ersatzleistungen anzuerkennen und eine entsprechende Rückerstattungspflicht vorzusehen.

Abs. 3 sieht in Anlehnung an § 20a Abs. 3 Ziff. 2 StGB eine Härteklausel vor.

Abs. 4 dient der Klärung der Frage, wie bei Unmöglich- oder Untunlichkeit der genauen Bezifferung des wirtschaftlichen Vorteils umzugehen ist und erlaubt diesfalls eine Schätzung des wirtschaftlichen Vorteils, um die gegenständliche Massnahme in solchen Fällen nicht leer laufen zu lassen.

Abs. 5 normiert einerseits eine Verjährungsfrist für die Anordnung der Vorteilsabschöpfung und begrenzt andererseits den erfassbaren Zeitraum für die Verhängung dieser einschneidenden Massnahme.

Dies erscheint sowohl im Lichte der Verjährungsbestimmungen der einschlägigen Straftatbestände als auch zur Gewährleistung der Beweisbarkeit gerechtfertigt.

## **Kapitel VI. – Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24 – Verordnungsermächtigung**

Grundsätzlich kann die Regierung auch ohne ausdrückliche Ermächtigung Verordnungen aufgrund der Gesetze erlassen. Art. 24 regelt daher Umfang und Inhalt der möglichen Verordnung(en) zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes keinesfalls abschliessend. Vielmehr fasst Art. 24 zusammen, welche näheren Spezifikationen oder Fragen mit einer genaueren Regelung im Verordnungsweg adressiert werden können und ist damit als Auftrag für die Regierung anzusehen, eine entsprechende Verordnung oder auch mehrere Verordnungen zu erlassen. Per Verordnung sollen insbesondere die Voraussetzungen für die Genehmigung, die beizubringenden Unterlagen und technischen Spezifikationen, sowie Informationen, die für die Registrierung erforderlich sind, näher festgelegt werden. Weiters sind auch die einzuhebenden Gebühren zu definieren. Diese sollen keine unzumutbare Belastung für den Antragsteller darstellen, aber dennoch für das Verfahren kostendeckend sein. Schliesslich sollen per Verordnung Aufgaben an eine Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

### **Art. 25 – Übergangsbestimmungen**

Art. 25 stellt klar, dass das vorliegende Gesetz keine Rückwirkung entfaltet, sondern für Weltraumaktivitäten gilt, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Allerdings wird für Weltraumaktivitäten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, eine Anzeigepflicht des Betreibers festgelegt, die der Genehmigungspflicht der Art. 4 und Art. 5 nachgebildet ist. Die Annäherung an die Genehmigung geht so weit, dass der Betreiber alle Unterlagen beizubringen hat, die die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 ermöglichen. Die Rückgriffsbestimmung des Art. 8 ist nicht anwendbar.

Die Verletzung der Anzeigepflicht ist eine Verwaltungsübertretung, die nach Art. 21 Abs. 2 lit d mit einer Busse von bis zu 50 000 Franken zu bestrafen ist.

Für die Haftung des Betreibers gelten die allgemeinen Regeln. Alle übrigen Bestimmungen sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in Auftrag gegebene Weltraumprojekte *mutatis mutandis* anwendbar. Dies gilt insbesondere für die Registrierungspflicht, die auch für Weltraumobjekte gilt, deren Start schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurde.

### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Bedenken auf. Es stehen ihr keine diesbezüglichen Bestimmungen aus Verfassung bzw. Gesetzen entgegen.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Gesetz**

vom ...

**über die Genehmigung von Weltraumaktivitäten und die  
Registrierung von Weltraumgegenständen**

**(Weltraumgesetz, WRG)**

nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Zweck*

1) Dieses Gesetz bezweckt die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Fürstentums Liechtenstein im Hinblick auf Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Weltraums sowie die Vermeidung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann.

2) Es dient insbesondere

a) der Einführung einer Genehmigungspflicht für private Weltraumaktivitäten;

- b) Wahrnehmung der Aufsichtspflichten des Fürstentums Liechtenstein über private Weltraumaktivitäten sowie der Wahrung seiner damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen und politischen Interessen;
- c) Gewährleistung höchstmöglicher Sicherheit von Weltraumaktivitäten, insbesondere der Vermeidung von Personen- und Sachschäden, der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt;
- d) der Erhaltung der langfristigen Nutzbarkeit des Weltraums und der Vermeidung von Weltraummüll; und
- e) der Einrichtung eines nationalen Weltraumregisters.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz ist auf Weltraumaktivitäten anzuwenden, die

- a) auf dem Staatsgebiet Liechtensteins,
- b) auf beweglichen oder unbeweglichen Anlagen, die in Liechtenstein registriert sind oder sonst den Gesetzen Liechtensteins unterliegen, oder
- c) von einem Betreiber, der die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzt, oder von einer juristischen Person, die ihren Sitz in Liechtenstein hat oder in Liechtenstein registriert ist,

durchgeführt oder veranlasst werden.

2) Die Anwendung anderer Gesetze im Zusammenhang mit der Durchführung von Weltraumaktivitäten, insbesondere nach dem Kommunikationsgesetz und dem Zollvertragsrecht, bleiben davon unberührt.

3) Das Verfahren richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem Landesverwaltungspflegegesetz.

### Art. 3

#### *Begriffsbestimmungen, Bezeichnungen*

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet, sofern nicht anders bezeichnet,
- a) «Weltraumaktivität»: Tätigkeit, die darin besteht, den Start eines Weltraumgegenstandes durchzuführen oder zu veranlassen, einen Weltraumgegenstand während seines Aufenthalts im Weltraum und seiner Rückkehr zur Erde zu kontrollieren oder zu nutzen, sowie jede andere Tätigkeit, die im Weltraum stattfindet, für die Liechtenstein international haftbar gemacht werden kann;
  - b) «Weltraumgegenstand»: Gegenstand, der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll, einschliesslich seiner Bestandteile sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile;
  - c) «Betreiber»: natürliche oder juristische Person, die Weltraumaktivitäten durchführen lässt oder veranlasst;
  - d) «Qualifizierte Beteiligung»: direktes oder indirektes Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte an einer juristischen Person als Betreiber oder jede andere Möglichkeit, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person als Betreiber auszuüben;
  - e) «Registrierungsübereinkommen»: Das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen, LGBl. 1999 Nr. 67.
- 2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

## II. Voraussetzungen und Bedingungen

### Art. 4

#### *Genehmigungspflicht*

1) Weltraumaktivitäten dürfen nur mit Genehmigung durch die Regierung durchgeführt werden.

2) Die Genehmigung kann Bedingungen, Befristungen und Auflagen, wie etwa regelmässige Berichtspflichten, enthalten.

3) Die Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Art. 5 sowie der Bedingungen, Befristungen und Auflagen und Berichtspflichten nach Abs. 2 unterliegt der laufenden Aufsicht durch die Regierung.

4) Die Genehmigung ist persönlich und nicht übertragbar. Ein Wechsel des Betreibers bedarf der Genehmigung nach Art. 11.

5) Die Regierung entscheidet über den Antrag auf Genehmigung nach Einlangen sämtlicher notwendiger Unterlagen.

6) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die für das Genehmigungsverfahren und für die Aufsicht erforderlichen Regelungen in einer Verordnung.

### Art. 5

#### *Voraussetzungen für die Genehmigung*

1) Die Erteilung der Genehmigung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- a) der Betreiber sowie dessen Leitungsorgane und Schlüsselpersonal verfügen über die zur Durchführung einer Weltraumaktivität erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Integrität;
- b) die Weltraumaktivität wird nach dem Stand der Technik durchgeführt und stellt keine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit von Personen und Sachen und für die Gesundheit dar;
- c) die Weltraumaktivität steht im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und den ausserpolitischen Interessen Liechtensteins;
- d) die Weltraumaktivität stellt keine Gefahr für die nationale Sicherheit Liechtensteins dar;
- e) die Weltraumaktivität ruft keine schädliche Verunreinigung des Weltraums, einschliesslich von Himmelskörpern, und keine schädliche Veränderung der Umwelt auf der Erde hervor;
- f) Vorkehrungen zur Vermeidung von Weltraummüll, insbesondere von Missionrückständen, wurden getroffen;
- g) der Betreiber erfüllt die Vorgaben der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) sowie der nationalen Kommunikationsgesetzgebung im Hinblick auf Frequenzen und Orbitalposition;
- h) der Betreiber erfüllt hinsichtlich der Exportkontrolle die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Kriegsmaterial-, Güterkontroll- und Waffengesetzgebung;
- i) der Betreiber hat eine Haftpflichtversicherung in Übereinstimmung mit Art. 7 abgeschlossen.

2) Der Betreiber hat die notwendigen Unterlagen für die zur Überprüfung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen sowie die gemäss der Verordnung vorgesehenen Nachweise beizubringen.

3) Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche Informationen aktuell zu halten und die Regierung unverzüglich über jede Änderung zu informieren.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen nach Abs. 1 mit Verordnung.

#### Art. 6

##### *Haftung*

1) Der Betreiber haftet für jeden Schaden, der im Rahmen der Weltraumaktivität durch einen Weltraumgegenstand auf der Erde oder in einem Luftfahrzeug im Flug oder an diesem verursacht wird.

2) Für andere Schäden als nach Abs. 1 haftet der Betreiber nach den allgemeinen Schadenersatzregeln des Fürstentums Liechtenstein.

#### Art. 7

##### *Versicherungspflicht*

1) Der Betreiber hat zur Deckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschäden, die Dritten aufgrund der Weltraumaktivität im Fürstentum Liechtenstein oder sonstwo entstehen können, eine Versicherung in Höhe von mindestens 100 Millionen Franken bei einem Versicherungsunternehmen abzuschliessen, das nicht mit dem Betreiber wirtschaftlich verflochten ist.

2) Die Regierung kann auf Antrag aufgrund des öffentlichen Interesses an der Weltraumaktivität unter Berücksichtigung des von ihr ausgehenden Risikos und der Finanzkraft des Betreibers eine niedrigere Versicherungssumme für die vom Betreiber abzuschliessende Haftpflichtversicherung festsetzen oder den Betreiber gänzlich von der Versicherungspflicht befreien. Ein Rechtsanspruch des Betreibers darauf besteht nicht.

3) Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere Weltraumaktivitäten, die der Wissenschaft, Forschung oder Ausbildung dienen.

4) Eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann die Regierung auf Antrag auch gewähren, wenn der Betreiber nachweist, dass er zur Abdeckung seiner Haftung für Personen- oder Sachschaden über die Garantie einer Bank verfügt, die nicht mit ihm wirtschaftlich verflochten ist.

5) Die näheren Bestimmungen für die dem Antrag beizulegenden Unterlagen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme nach Abs. 2 bis 4 werden von der Regierung in einer Verordnung erlassen.

#### Art. 8

#### *Rückgriff*

Hat das Fürstentum Liechtenstein auf Grund von völkerrechtlichen Verpflichtungen einem Geschädigten durch eine Weltraumaktivität verursachte Schäden ersetzt, so steht der Regierung ein Rückgriffsrecht gegen den Betreiber zu.

## Art. 9

*Änderung oder Beendigung der Weltraumaktivität*

1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung der genehmigten Weltraumaktivität verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung oder einen Widerruf der Genehmigung gemäss Art. 10 erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen.

2) Der Betreiber hat das geplante oder das auf Grund zwingender Umstände bevorstehende Ende der Weltraumaktivität der Regierung unverzüglich anzuzeigen. Die Regierung kann dem Betreiber Anordnungen im Hinblick auf eine sichere Beendigung der Weltraumaktivität erteilen.

3) Sämtliche Verpflichtungen aus der Genehmigung bestehen solange fort, bis die Regierung bestätigt, dass die Weltraumaktivität sicher beendet wurde.

## Art. 10

*Abänderung oder Widerruf der Genehmigung*

1) Die Genehmigung ist inhaltlich abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

2) Im Falle der Abänderung oder des Widerrufs der Genehmigung können Massnahmen für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität angeordnet werden. Kommt der Betreiber diesen Anordnungen nicht nach, ist die Kontrolle der Weltraumaktivität durch Verfügung an einen anderen Betreiber zu übertragen. Der Betreiber hat die für die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Art. 11

*Betreiberwechsel*

1) Ein Wechsel des Betreibers bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Regierung.

2) Der Antrag auf Genehmigung ist vom übertragenden Betreiber gemeinsam mit dem übernehmenden Betreiber zu stellen.

3) Für die Genehmigung gelten die Voraussetzungen der Art. 4, Art. 5 und Art. 7.

4) Wenn der übernehmende Betreiber nicht unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, ist die Genehmigung zu verweigern.

5) Von der Verweigerung der Genehmigung nach Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heimatstaat des übernehmenden Betreibers bzw. dem Staat, von dem aus der übernehmende Betreiber die Weltraumaktivität durchführt oder veranlasst, über die internationale Haftung und eine entsprechende Schadloshaltung des Fürstentums Liechtenstein abgeschlossen sowie eine Vereinbarung über die Frage der Registrierung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene im Einklang mit den völkerrechtlichen Bestimmungen getroffen wurde.

Art. 12

*Veränderung der Kontrolle des Betreibers*

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte direkte oder indirekte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einem Betreiber, ist der Regierung von der oder den am Erwerb und an der Veräußerung

interessierten Person oder Personen schriftlich anzuzeigen. Ebenso ist die Regierung über jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung zu informieren, wenn dies dazu führt, dass der Anteil der gehaltenen Kapitalanteile oder Stimmrechte die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% erreicht, über- oder unterschreitet, oder der Betreiber Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre.

2) Der potenzielle Erwerber einer qualifizierten Beteiligung hat der Regierung Informationen über die Höhe und Art der geplanten Beteiligung zu übermitteln. Die näheren Bestimmungen über die relevanten Angaben regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Die Regierung kann bei der Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung nach Abs. 1 mit den zuständigen Behörden anderer Staaten zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen.

4) Die Regierung kann gegen die Änderung Einspruch erheben oder geeignete Massnahmen ergreifen, wenn konkrete und aktuelle Tatsachen und Vorkommnisse vermuten lassen, dass ein potenzieller Erwerber gemäss Abs. 2 die Voraussetzungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen nicht erfüllt.

5) Wird eine Beteiligung trotz des Einspruchs der Regierung erworben oder erhöht, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs

durch die Regierung nicht ausgeübt werden. Eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

### **III. Register für Weltraumgegenstände**

#### **Art. 13**

##### *Register*

1) Ein öffentliches Register für Weltraumgegenstände wird eingerichtet.

2) In dieses Register sind Weltraumgegenstände einzutragen, für die das Fürstentum Liechtenstein nach Art. I Registrierungsübereinkommen als Startstaat angesehen wird.

3) Kommen auch andere Staaten neben dem Fürstentum Liechtenstein als Startstaat in Betracht, ist für die Registrierung die entsprechende Übereinkunft nach Art. II Abs. 2 Registrierungsübereinkommen ausschlaggebend.

4) Ein in dieses Register einzutragender Weltraumgegenstand und sein gesamtes Personal unterliegen während seiner Anwesenheit im Weltraum oder auf einem Himmelskörper der Jurisdiktion und Kontrolle des Fürstentums Liechtenstein.

#### **Art. 14**

##### *Eintragung und Information*

1) In das Register sind folgende Informationen einzutragen:

a) Name des Startstaates oder der Startstaaten;

- b) eine geeignete Bezeichnung des Weltraumgegenstandes und seine Registernummer sowie allenfalls ITU-Bezeichnung;
- c) Datum und Hoheitsgebiet oder Ort des Startes;
- d) grundlegende Parameter der Umlaufbahn, einschliesslich
  - 1. Umlaufzeit,
  - 2. Bahnneigung,
  - 3. maximale Erdferne (Apogäum),
  - 4. minimale Erdferne (Perigäum);
- e) allgemeine Funktion des Weltraumgegenstandes;
- f) Hersteller des Weltraumgegenstandes;
- g) Eigentümer und Betreiber des Weltraumgegenstandes;
- h) Datum und Umstände der Beendigung der Weltraumaktivität;
- i) weitere Informationen, die die Regierung per Verordnung festlegt.

2) Der Betreiber hat der Regierung die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.

3) Ebenso hat der Betreiber alle Änderungen in Bezug auf die Informationen nach Abs. 1 unverzüglich zu übermitteln.

4) Die Informationen nach Abs. 1 Bst. a bis e werden von der Regierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt. Dies gilt sinngemäss für Informationen nach Abs. 3.

#### **IV. Aufsicht, Organisation und Durchführung**

##### Art. 15

##### *Aufsicht und Behörden*

1) Die Regierung ist Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz. Sie kann mit Verordnung die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung einer Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung übertragen.

2) Zur Durchführung der Aufsicht stehen der Regierung, unbeschadet der Strafbestimmungen nach Kapitel V, folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Anordnungen nach Art. 17;
- b) Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1 und 2;
- c) Untersagung der Erbringung von Weltraumaktivitäten bzw. Entzug der Genehmigung nach Art. 18 Abs. 3;
- d) Vorläufige Anordnungen bei Gefahr im Verzug nach Art. 18 Abs. 4;
- e) Ungehorsamsstrafen nach Art. 19.

3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Organen der Aufsicht, soweit dies zur ordnungsgemässen Ausübung der Aufsicht erforderlich ist, Zutritt zu allen Betriebsräumlichkeiten und -anlagen zu ermöglichen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

## Art. 16

*Grundsatz*

1) Die Aufsicht wird durch die Regierung nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

2) Die Regierung kann im Rahmen der Aufsicht Betreiber verpflichten, alle erforderlichen Informationen, einschliesslich Auskünfte zu personenbezogenen Daten, zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn eine Anzeige vorliegt oder die Regierung aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder von sich aus Ermittlungen durchführt.

## Art. 17

*Anordnungen*

1) Hat die Regierung Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreiber gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder gegen darauf gestützte Entscheidungen oder Verfügungen verstösst, teilt sie dies dem Betreiber mit und setzt ihm eine angemessene Frist, um:

- a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; und
- a) den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Die Regierung kann die Frist nach Abs. 1 in begründeten Fällen auf Antrag angemessen verlängern, wenn der Betreiber dadurch voraussichtlich den rechtmässigen Zustand herstellt.

3) Anordnungen nach Abs. 1 erfolgen mit Verwaltungszwangsbefehl. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuweisen.

#### Art. 18

##### *Herstellung des rechtmässigen Zustandes*

1) Stellt die Regierung fest, dass nach Ablauf der nach Art. 17 gesetzten Frist der rechtmässige Zustand durch den betroffenen Betreiber nicht hergestellt worden ist, trifft sie mittels Verwaltungszwangsbefehl alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Anordnung einer Ersatzvornahme auf Kosten des betroffenen Betreibers, um die vorübergehende Weiterführung oder sichere Beendigung der Weltraumaktivität durch einen anderen Betreiber zu gewährleisten. Der betroffene Betreiber hat die dafür erforderlichen Unterlagen bereit zu stellen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen;
- b) die Anordnung einer Ungehorsamsstrafe.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Regierung dem Betreiber, der seine Pflichten in grober Weise oder wiederholt verletzt:

- a) die Erbringung von Weltraumaktivitäten untersagen;
- b) die Genehmigung entziehen.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Betreiber oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder

Gesundheit vor, kann die Regierung einstweilige Anordnungen treffen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile anderer Betreiber oder Nutzer dar.

#### Art. 19

##### *Ungehorsamsstrafe*

Ungehorsamsstrafen werden von der Regierung in Form von Geldstrafen bis zu 10 000 Franken für jeden Tag der Missachtung der entsprechenden Anordnung verhängt.

### **V. Strafbestimmungen**

#### Art. 20

##### *Verletzung der Genehmigungs- und Anzeigepflichten*

Vom Landgericht ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer als Betreiber:

- a) Weltraumaktivitäten entgegen Art. 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Regierung durchführt;
- b) einen Wechsel des Betreibers entgegen Art. 11 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Regierung vornimmt;
- c) eine Veränderung der Kontrolle des Betreibers entgegen Art. 12 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Anzeige an die Regierung vornimmt.

## Art. 21

*Verwaltungsübertretungen*

1) Von der Regierung ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 150 000 Franken zu bestrafen, wer als Betreiber gegen:

- a) Bedingungen und Auflagen nach Art. 4 Abs. 2; oder
- b) Anordnungen der Regierung nach Art. 9 Abs. 2 verstösst.

2) Von der Regierung ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer als Betreiber:

- a) die Informationspflichten nach Art. 5 Abs. 3 verletzt;
- b) die Anzeigepflicht nach Art. 9 Abs. 1 oder Abs. 2 verletzt;
- c) die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 2 oder Abs. 3 verletzt;
- d) die Anzeigepflicht nach Art. 25 verletzt.

3) Bei der Bemessung der Bussen nach Abs. 1 und 2 ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Tat gewerbsmässig oder wiederholt begangen wurde. Wurde die Tat gewerbsmässig begangen, so ist der dadurch erzielte unrechtmässige Vorteil nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bei der Bemessung zu berücksichtigen.

4) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

## Art. 22

*Verantwortlichkeit*

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf jene Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Personengesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

## Art. 23

*Vorteilsabschöpfung*

1) Hat ein Betreiber eine Anordnung nach Art. 17 missachtet oder eine Verwaltungsübertretung nach Art. 21 begangen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, hat die Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anzuordnen und dem Betreiber die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags aufzuerlegen.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Betreiber solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an den Betreiber zurückzuerstatten.

3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, hat die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt zu werden oder ganz zu unterbleiben. Sie hat auch zu unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmässig zu bestimmen.

5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

## **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 24

#### *Verordnungsermächtigung*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- a) nähere Bestimmungen für das Genehmigungsverfahren gemäss Art. 4 Abs. 5;
- b) Voraussetzungen für die Genehmigung gemäss Art. 5 Abs. 1;
- c) die dem Antrag auf Genehmigung nach Art. 5 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen und technischen Spezifikationen;
- d) nähere Bestimmungen für den Abschluss einer Versicherung sowie deren Höhe gemäss Art. 7 Abs. 5;
- e) nähere Bestimmungen bzgl. der Veränderung der Kontrolle des Betreibers nach Art. 12;
- f) die Übertragung von Aufgaben an eine Amtsstelle zur selbstständigen Erledigung;

- g) kostendeckende Gebühren, für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren;
- h) Informationen, die nach Art. 14 Abs. 1 und 3 für die Registrierung erforderlich sind.

#### Art. 25

#### *Übergangsbestimmung*

Dieses Gesetz gilt für Weltraumaktivitäten, die nach seinem Inkrafttreten durchgeführt werden. Für Weltraumaktivitäten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Auftrag gegeben wurden, wird die Genehmigungspflicht der Art. 4 und 5 durch eine Anzeigepflicht des Betreibers ersetzt. Der Betreiber hat alle Unterlagen beizubringen, die die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 ermöglichen.

#### **VII. Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1980

Nr. 59

ausgegeben am 1. Oktober 1980

---

## Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

Abgeschlossen in London, Moskau und Washington am 29. März 1972

Zustimmung des Landtags: 8. November 1979

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 9. Januar 1980

Die Vertragsstaaten,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken;

eingedenk des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper;

unter Berücksichtigung dessen, dass trotz der von den mit dem Start von Weltraumgegenständen befassten Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu treffenden Vorsichtsmassnahmen gelegentlich Schäden durch derartige Gegenstände verursacht werden können;

in Erkenntnis der Notwendigkeit, wirksame völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung für durch Weltraumgegenstände verursachte Schäden zu erarbeiten und insbesondere die rasche Leistung eines vollständigen und angemessenen Schadenersatzes nach diesem Übereinkommen an die Geschädigten sicherzustellen;

in der Überzeugung, dass die Schaffung solcher Regeln und Verfahren zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfor-

schung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken beitragen wird,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Art. 1

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet der Ausdruck "Schaden" Tod, Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsbeeinträchtigung sowie Verlust oder Schädigung des Vermögens eines Staates oder einer natürlichen oder juristischen Person oder des Vermögens einer internationalen zwischenstaatlichen Organisation;
- b) umfasst der Ausdruck "Start" den Startversuch;
- c) bedeutet der Ausdruck "Startstaat"
  - i) einen Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt,
  - ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird;
- d) umfasst der Ausdruck "Weltraumgegenstand" die Bestandteile eines Weltraumgegenstands sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile.

#### Art. 2

Ein Startstaat haftet unbedingt für die Leistung von Schadenersatz wegen eines von seinem Weltraumgegenstand auf der Erdoberfläche oder an Luftfahrzeugen im Flug verursachten Schadens.

#### Art. 3

Verursacht ein Weltraumgegenstand eines Startstaats anderswo als auf der Erdoberfläche einen Schaden an einem Weltraumgegenstand eines anderen Startstaats oder einen Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstands, so haftet der erstgenannte Staat nur, wenn der Schaden von ihm oder von Personen verschuldet wurde, für die er verantwortlich ist.

#### Art. 4

1) Verursacht ein Weltraumgegenstand eines Startstaats anderswo als auf der Erdoberfläche einen Schaden an einem Weltraumgegenstand eines

anderen Startstaats oder einen Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstands und entsteht dadurch einem dritten Staat oder dessen natürlichen oder juristischen Personen ein Schaden, so haften die beiden erstgenannten Staaten dem dritten Staat solidarisch in folgendem Umfang:

- a) ist der Schaden dem dritten Staat auf der Erdoberfläche oder an einem Luftfahrzeug im Flug entstanden, so haften sie dem dritten Staat unbedingt;
- b) ist der Schaden an einem Weltraumgegenstand des dritten Staates oder ist der Personen- oder Sachschaden an Bord eines solchen Weltraumgegenstands anderswo als auf der Erdoberfläche entstanden, so haften sie dem dritten Staat bei Verschulden eines der beiden erstgenannten Staaten oder bei Verschulden von Personen, für die einer von ihnen verantwortlich ist.

2) In allen Fällen der solidarischen Haftung im Sinne des Abs. 1 wird die Schadenersatzlast zwischen den beiden erstgenannten Staaten entsprechend dem Ausmass ihres jeweiligen Verschuldens aufgeteilt; kann das Ausmass des Verschuldens jedes dieser Staaten nicht festgestellt werden, so haften sie zu gleichen Teilen. Diese Aufteilung lässt das Recht des dritten Staates unberührt, den gesamten Schadenersatz nach diesem Übereinkommen von einzelnen oder allen der solidarisch haftenden Startstaaten zu fordern.

#### Art. 5

1) Starten zwei oder mehr Staaten einen Weltraumgegenstand gemeinsam, so haften sie solidarisch für jeden daraus entstehenden Schaden.

2) Ein Startstaat, der Schadenersatz geleistet hat, hat einen Ausgleichsanspruch gegen die anderen Teilnehmer an dem gemeinsamen Start. Die Teilnehmer an einem gemeinsamen Start können über die Aufteilung der finanziellen Verpflichtung, für die sie solidarisch haften, Übereinkünfte schliessen. Solche Übereinkünfte lassen das Recht eines geschädigten Staates unberührt, den gesamten Schadenersatz nach diesem Übereinkommen von einzelnen oder allen der solidarisch haftenden Startstaaten zu fordern.

3) Ein Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird, gilt als Teilnehmer an einem gemeinsamen Start.

#### Art. 6

1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist ein Startstaat von der unbedingten Haftung in dem Ausmass befreit, in dem er nachweist, dass der Schaden ganz

oder teilweise durch grobe Fahrlässigkeit oder durch eine mit Schädigungsvorsatz begangene Handlung oder Unterlassung eines anspruchstellenden Staates oder der von diesem vertretenen natürlichen oder juristischen Personen entstanden ist.

2) Jede Befreiung ist ausgeschlossen in Fällen, in denen der Schaden aus Tätigkeiten eines Startstaats entstanden ist, die unvereinbar sind mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen und dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper.

#### Art. 7

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Schäden, die durch einen Weltraumgegenstand eines Startstaats folgenden Personen zugefügt werden:

- a) Angehörigen dieses Startstaats;
- b) Ausländern, während sie am Betrieb des Weltraumgegenstands zu irgendeiner Zeit zwischen seinem Start und seiner Landung beteiligt sind oder während sie sich auf Grund einer Einladung des Startstaats in unmittelbarer Nähe eines vorgesehenen Start- oder Bergungsgebiets befinden.

#### Art. 8

1) Ein Staat, der einen Schaden erleidet oder dessen natürliche oder juristische Personen einen Schaden erleiden, kann gegen den Startstaat einen Anspruch auf Ersatz dieses Schadens geltend machen.

2) Hat der Heimatstaat keinen Anspruch geltend gemacht, so kann ein anderer Staat wegen Schäden, die natürliche oder juristische Personen in seinem Hoheitsgebiet erlitten haben, gegen den Startstaat einen Anspruch geltend machen.

3) Hat weder der Heimatstaat noch der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden eingetreten ist, einen Anspruch geltend gemacht oder seine Absicht notifiziert, einen Anspruch geltend zu machen, so kann ein anderer Staat wegen Schäden, die Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat erlitten haben, gegen den Startstaat einen Anspruch geltend machen.

#### Art. 9

Schadenersatzansprüche gegen einen Startstaat sind auf diplomatischem Wege geltend zu machen. Unterhält ein Staat zu dem betreffenden Startstaat keine diplomatischen Beziehungen, so kann er einen anderen Staat ersuchen, seinen Anspruch gegen den betreffenden Startstaat geltend zu machen oder seine Interessen nach diesem Übereinkommen in sonstiger Weise zu vertreten. Er kann seinen Anspruch auch durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen geltend machen, sofern sowohl der anspruchstellende Staat als auch der Startstaat Mitglied der Vereinten Nationen sind.

#### Art. 10

1) Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens oder nach Feststellung des haftpflichtigen Startstaats diesem gegenüber geltend gemacht werden.

2) Ist einem Staat jedoch der Eintritt eines Schadens nicht bekannt oder war er nicht imstande, den haftpflichtigen Startstaat festzustellen, so kann er innerhalb eines Jahres, nachdem er von den genannten Tatsachen Kenntnis erlangt, einen Anspruch geltend machen; diese Frist darf jedoch ein Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem von dem Staat billigerweise erwartet werden konnte, dass er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von den Tatsachen hätte Kenntnis erlangen können, nicht überschreiten.

3) Die Fristen nach den Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn das volle Ausmass des Schadens nicht bekannt ist. In diesem Fall ist jedoch der anspruchstellende Staat berechtigt, nach Ablauf der betreffenden Frist innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden des vollen Ausmasses des Schadens seinen Anspruch zu ändern und zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

#### Art. 11

1) Die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen einen Startstaat nach diesem Übereinkommen setzt nicht die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel voraus, die einem anspruchstellenden Staat oder den von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stehen.

2) Dieses Übereinkommen hindert einen Staat oder eine von ihm vertretene natürliche oder juristische Person nicht daran, vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Startstaats einen Anspruch zu verfolgen. Ein Staat ist jedoch nicht berechtigt, einen Anspruch nach diesem Übereinkommen wegen eines Schadens geltend zu machen, dessentwegen bereits vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden eines Startstaats oder nach

einer anderen, die betreffenden Staaten bindenden internationalen Übereinkunft ein Anspruch verfolgt wird.

#### Art. 12

Die Höhe des Schadenersatzes, den der Startstaat nach diesem Übereinkommen zu leisten verpflichtet ist, wird in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit so festgesetzt, dass durch die Ersatzleistung die natürliche oder juristische Person, der Staat oder die internationale Organisation, für die der Anspruch geltend gemacht wird, so gestellt wird, als sei der Schaden nicht eingetreten.

#### Art. 13

Sofern nicht der anspruchstellende Staat und der Staat, der nach diesem Übereinkommen schadenersatzpflichtig ist, eine andere Art der Ersatzleistung vereinbaren, ist der Schadenersatz in der Währung des anspruchstellenden Staates oder auf dessen Verlangen in der Währung des schadenersatzpflichtigen Staates zu leisten.

#### Art. 14

Kommt innerhalb eines Jahres, nachdem der anspruchstellende Staat dem Startstaat notifiziert hat, dass er die Unterlagen für seinen Anspruch vorgelegt hat, eine Regelung des Anspruchs durch diplomatische Verhandlungen nach Art. 9 nicht zustande, so setzen die beteiligten Parteien auf Antrag einer der Parteien eine Schadenskommission ein.

#### Art. 15

1) Die Schadenskommission besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus einem von dem anspruchstellenden Staat bestellten Mitglied, einem von dem Startstaat bestellten Mitglied und dem von beiden Parteien gemeinsam bestimmten dritten Mitglied als Vorsitzenden. Jede Partei bestellt ihr Mitglied innerhalb von zwei Monaten nach dem Antrag auf Einsetzung der Schadenskommission.

2) Kommt innerhalb von vier Monaten nach dem Antrag auf Einsetzung der Kommission eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht zustande, so kann jede Partei den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, den Vorsitzenden innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten zu bestellen.

## Art. 16

1) Bestellt eine Partei ihr Mitglied nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so besteht auf Antrag der anderen Partei die Schadenskommission nur aus dem Vorsitzenden.

2) Wird ein Sitz in der Kommission aus irgendeinem Grunde frei, so wird er nach dem für die ursprüngliche Bestellung angewendeten Verfahren neu besetzt.

3) Die Kommission regelt ihr Verfahren selbst.

4) Die Kommission bestimmt den oder die Orte, an denen sie zusammentritt, und ordnet alle sonstigen Verwaltungsangelegenheiten.

5) Entscheidungen und Sprüche der Kommission ergehen mit Stimmenmehrheit, es sei denn, dass die Kommission aus einem einzigen Mitglied besteht.

## Art. 17

Die Zahl der Mitglieder der Schadenskommission erhöht sich nicht dadurch, dass zwei oder mehr anspruchstellende Staaten oder zwei oder mehr Startstaaten an einem Verfahren vor der Kommission beteiligt sind. Die an einem solchen Verfahren beteiligten anspruchstellenden Staaten bestellen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, die für einen einzeln auftretenden anspruchstellenden Staat gelten, gemeinsam ein Kommissionsmitglied. Sind zwei oder mehr Startstaaten an einem solchen Verfahren beteiligt, so bestellen sie in derselben Weise gemeinsam ein Kommissionsmitglied. Bestellen die anspruchstellenden Staaten oder die Startstaaten ihr Mitglied nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist, so besteht die Kommission nur aus dem Vorsitzenden.

## Art. 18

Die Schadenskommission entscheidet über den Schadenersatzanspruch dem Grunde nach und setzt gegebenenfalls die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes fest.

## Art. 19

1) Die Schadenskommission richtet sich bei ihrer Tätigkeit nach Art. 12.

2) Die Entscheidung der Kommission ist endgültig und bindend, falls die Parteien dies vereinbart haben; anderenfalls fällt die Kommission einen endgültigen Spruch empfehlenden Charakters, den die Parteien nach Treu und

Glauben berücksichtigen. Die Kommission legt die Gründe für ihre Entscheidung oder ihren Spruch dar.

3) Die Kommission fällt ihre Entscheidung oder ihren Spruch so rasch wie möglich, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrer Einsetzung, sofern sie nicht eine Verlängerung dieser Frist für notwendig erachtet.

4) Die Kommission veröffentlicht ihre Entscheidung oder ihren Spruch. Sie übermittelt jeder Partei und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift ihrer Entscheidung oder ihres Spruches.

#### Art. 20

Die Kosten der Schadenskommission werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen, sofern die Kommission nicht etwas anderes beschliesst.

#### Art. 21

Stellt der von einem Weltraumgegenstand verursachte Schaden eine Gefahr grossen Ausmasses für Menschenleben dar oder beeinträchtigt er ernsthaft die Lebensbedingungen der Bevölkerung oder das Funktionieren lebenswichtiger Zentren, so prüfen die Vertragsstaaten, insbesondere der Startstaat, die Möglichkeit, dem geschädigten Staat auf sein Ersuchen angemessene und rasche Hilfe zu leisten. Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus diesem Übereinkommen.

#### Art. 22

1) In diesem Übereinkommen, mit Ausnahme der Art. 24 bis 27, gelten Bezugnahmen auf Staaten als Bezugnahmen auf jede internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, sofern sie erklärt, dass sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper sind.

2) Mitgliedstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass die Organisation eine Erklärung nach Abs. 1 abgibt.

3) Ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation nach diesem Übereinkommen für einen Schaden haftbar, so haften die Organisation und diejenigen ihrer Mitglieder, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, solidarisch, wobei jedoch

- a) ein Anspruch auf Ersatz eines solchen Schadens zuerst gegen die Organisation geltend zu machen ist;
- b) der anspruchstellende Staat diejenigen Mitglieder, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, auf Zahlung dieses Betrags erst in Anspruch nehmen kann, wenn die Organisation innerhalb von sechs Monaten den als Schadenersatz vereinbarten oder festgesetzten Betrag nicht gezahlt hat.

4) Schadenersatzansprüche nach diesem Übereinkommen wegen Schäden, die einer Organisation entstanden sind, die eine Erklärung nach Abs. 1 abgegeben hat, sind von einem Mitgliedstaat der Organisation geltend zu machen, der Vertragsstaat dieses Übereinkommens ist.

#### Art. 23

1) Dieses Übereinkommen lässt andere in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte insoweit unberührt, als es sich um die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte handelt.

2) Dieses Übereinkommen hindert Staaten nicht daran, internationale Übereinkünfte zu seiner Bestätigung, Ergänzung oder Erweiterung zu schliessen.

#### Art. 24

1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Abs. 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

3) Dieses Übereinkommen tritt mit Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5) Die Depositarregierungen unterrichten alsbald alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

6) Die Depositarregierungen lassen dieses Übereinkommen nach Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen registrieren.

#### Art. 25

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

#### Art. 26

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Frage der Überprüfung des Übereinkommens auf die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es einer Revision bedarf. Nachdem das Übereinkommen fünf Jahre in Kraft gewesen ist, wird jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens einberufen.

#### Art. 27

Jeder Vertragsstaat kann von diesem Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Depositarregierungen gerichtete Notifikation zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

#### Art. 28

Dieses Übereinkommen, dessen englischer, russischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Beglaubigte

Abschriften dieses Übereinkommens werden den Regierungen der Staaten, die es unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Depositarregierungen zugeleitet.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu London, Moskau und Washington am 29. März 1972 in drei Urschriften.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Vorbehalte und Erklärungen

### Äthiopien

Unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1.

### Bundesrepublik Deutschland

Das Übereinkommen gilt auch für Berlin (West).

### Irland

Mit Rücksicht auf die Ausführungen unter Ziff. 3 der Resolution 2777 (XXVI), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. November 1971 angenommen worden ist, erklärt die Regierung Irlands, dass Irland gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Verpflichtung annimmt, die Entscheidungen der Schadenskommission bezüglich aller Streitigkeiten als verbindlich anerkennt, an denen Irland gemäss dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, das am 29. März 1972 in London, Moskau und Washington zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, beteiligt ist.

### Kanada

Gleicher Vorbehalt wie Irland.

### Kuwait

Bei der Ratifizierung des Übereinkommens ist die Regierung des Staates Kuwait der Ansicht, dass ihre Ratifizierung des Abkommens in keiner Weise die Anerkennung Israels einschliesst noch sie verpflichtet, die Bestimmungen des genannten Übereinkommens gegenüber diesem Land anzuwenden.

### Neuseeland

Neuseeland erklärt, dass es sich durch die Entscheidungen jeglicher Schadenskommission, die nach Art. 14 eingesetzt wird, als gebunden betrachtet.

**Oman**

Unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1.

**Peru**

Unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1.

**Schweden**

Gleicher Vorbehalt wie Irland.



# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 67

ausgegeben am 26. März 1999

---

## Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen

Abgeschlossen in New York am 12. November 1974  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 26. Februar 1999

Die Vertragsstaaten,

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

eingedenk dessen, dass der Vertrag vom 27. Januar 1967 über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper bestimmt, dass die Staaten für ihre nationalen Tätigkeiten im Weltraum völkerrechtlich verantwortlich sind, und auf den Staat Bezug nimmt, in dessen Register ein in den Weltraum gestarteter Gegenstand eingetragen ist,

eingedenk auch dessen, dass das Übereinkommen vom 22. April 1968 über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen vorsieht, dass eine Startbehörde auf Ersuchen vor der Rückgabe eines von ihr in den Weltraum gestarteten Gegenstands, der jenseits der für die Startbehörde massgebenden Gebietsgrenzen aufgefunden wird, Erkennungsmerkmale mitzuteilen hat,

eingedenk ferner dessen, dass das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände

völkerrechtliche Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung der Startstaaten für durch ihre Weltraumgegenstände verursachte Schäden festlegt, in dem Wunsch, angesichts des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper die nationale Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen durch die Startstaaten vorzusehen,

in dem Wunsch auch, auf obligatorischer Grundlage ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zu führendes zentrales Register von in den Weltraum gestarteten Gegenständen einzurichten,

in dem Wunsch ferner, den Vertragsstaaten zusätzliche Mittel und Verfahren zur Verfügung zu stellen, um die Identifizierung von Weltraumgegenständen zu erleichtern,

in der Überzeugung, dass ein obligatorisches System der Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen insbesondere ihre Identifizierung erleichtern sowie zur Anwendung und Entwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Erforschung und Nutzung des Weltraums beitragen würde,

sind wie folgt übereingekommen:

#### Art. I

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a) bedeutet der Ausdruck "Startstaat":
  - i) einen Staat, der einen Weltraumgegenstand startet oder dessen Start durchführen lässt,
  - ii) einen Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wird;
- b) umfasst der Ausdruck "Weltraumgegenstand" die Bestandteile eines Weltraumgegenstands sowie sein Trägerfahrzeug und dessen Teile;
- c) bedeutet der Ausdruck "Registerstaat" einen Startstaat, in dessen Register ein Weltraumgegenstand in Übereinstimmung mit Art. II eingetragen ist.

#### Art. II

1) Wird ein Weltraumgegenstand in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus gestartet, so registriert der Startstaat den Weltraumgegenstand durch eine Eintragung in ein entsprechendes von ihm zu führendes Register. Der

Startstaat benachrichtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen von der Einrichtung dieses Registers.

2) Gibt es in bezug auf einen solchen Weltraumgegenstand zwei oder mehr Startstaaten, so legen sie gemeinsam fest, welcher von ihnen den Gegenstand in Übereinstimmung mit Abs. 1 registriert, wobei Art. VIII des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper zu berücksichtigen ist; entsprechende Übereinkünfte, die zwischen den Startstaaten hinsichtlich Hoheitsgewalt und Kontrolle über den Weltraumgegenstand und dessen Besetzung geschlossen worden sind oder künftig geschlossen werden, bleiben unberührt.

3) Der Inhalt des Registers und die Bedingungen, unter denen es geführt wird, werden vom jeweiligen Registerstaat bestimmt.

### Art. III

1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen führt ein Register, in das die nach Art. IV übermittelten Angaben eingetragen werden.

2) Die Angaben in diesem Register sind in vollem Umfang und frei zugänglich.

### Art. IV

1) Jeder Registerstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, sobald dies praktisch möglich ist, die folgenden Angaben über jeden in sein Register eingetragenen Weltraumgegenstand:

- a) Name des Startstaates oder Startstaaten;
- b) eine geeignete Bezeichnung des Weltraumgegenstands oder seiner Registernummer;
- c) Datum und Hoheitsgebiet oder Ort des Startes;
- d) grundlegende Parameter der Umlaufbahn, einschliesslich:
  - i) Umlaufzeit,
  - ii) Bahnneigung,
  - iii) Apogäum,
  - iv) Perigäum;
- e) allgemeine Funktion des Weltraumgegenstands.

2) Jeder Registerstaat kann dem Generalsekretär der Vereinten Nationen von Zeit zu Zeit zusätzliche Angaben über einen in sein Register eingetragenen Weltraumgegenstand übermitteln.

3) Jeder Registerstaat benachrichtigt den Generalsekretär der Vereinten Nationen in grösstmöglichem Umfang und sobald dies praktisch möglich ist von Weltraumgegenständen, über die er früher Angaben übermittelt hat und die sich in einer Erdumlaufbahn befunden haben, aber nicht mehr befinden.

#### Art. V

Ist ein in eine Erdumlaufbahn oder darüber hinaus gestarteter Weltraumgegenstand mit der Bezeichnung oder Registernummer nach Art. IV Abs. 1 Bst. b oder mit beiden gekennzeichnet, so notifiziert der Registerstaat dies dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, wenn er die Angaben über den Weltraumgegenstand nach Art. IV übermittelt. In diesem Fall vermerkt der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Notifikation im Register.

#### Art. VI

Hat die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens es einem Vertragsstaat nicht ermöglicht, einen Weltraumgegenstand zu identifizieren, der diesem Staat oder einer seiner natürlichen oder juristischen Personen Schaden zugefügt hat oder der seiner Art nach gefährlich oder schädlich sein könnte, so entsprechen die anderen Vertragsstaaten, darunter insbesondere Staaten, die über Überwachungs- und Bahnverfolgungsanlagen für Weltraumgegenstände verfügen, in grösstmöglichem Umfang einem von diesem Vertragsstaat oder in seinem Namen vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellten Ersuchen um Unterstützung zu angemessenen und vernünftigen Bedingungen bei der Identifizierung des Gegenstands. Ein Vertragsstaat, der ein solches Ersuchen stellt, übermittelt in grösstmöglichem Umfang Angaben über Zeitpunkt, Art und Umstände der Ereignisse, die Anlass zu dem Ersuchen gegeben haben. Die Bedingungen, zu denen eine derartige Unterstützung gewährt wird, sind Gegenstand einer Übereinkunft zwischen den betroffenen Parteien.

#### Art. VII

1) In diesem Übereinkommen, mit Ausnahme der Art. VIII bis XII, gelten Bezugnahmen auf Staaten als Bezugnahmen auf jede internationale

zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, sofern sie erklärt, dass sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Organisation Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper sind.

2) Mitgliedstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, dass die Organisation eine Erklärung nach Abs. 1 abgibt.

#### Art. VIII

1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Abs. 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3) Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, mit Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es mit Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

#### Art. IX

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

## Art. X

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Frage der Überprüfung des Übereinkommens auf die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es einer Revision bedarf. Nachdem das Übereinkommen fünf Jahre in Kraft gewesen ist, wird jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertragsstaaten eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens einberufen. Bei einer solchen Überprüfung sind insbesondere alle einschlägigen technischen Entwicklungen zu berücksichtigen, einschliesslich derjenigen, die sich auf die Identifizierung von Weltraumgegenständen beziehen.

## Art. XI

Jeder Vertragsstaat kann von diesem Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücktreten. Der Rücktritt wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

## Art. XII

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften übermittelt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 14. Januar 1975 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

*(Es folgen die Unterschriften)*